Rhein-Umschlag
Kieswerke GmbH & Co. KG

Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Vennebeck

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG

Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Vennebeck

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:
Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG
Dalbenstr. 17
26135 Oldenburg

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M. Sc. Carlotta Böhm
M. Sc. Linette Weiß

Grafik:
M. Sc. Carlotta Böhm
M. Sc. Linette Weiß

Herford, den 25.08.2021

Projektnummer KBL: 4795

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1

2 Grundlagen ... 3
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 3
2.2 Prüfverfahren ... 7
2.3 Artenspektrum ... 7
2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ... 7
2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen ... 9
2.4 Verwendete Datengrundlagen ... 10
2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ... 10
2.4.2 Naturschutzinformationen NRW@LINFOS ... 10
2.4.3 Faunistische und floristische Untersuchungen ... 11
2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ... 15
2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen ... 16

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) ... 21
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums ... 21
3.1.1 Säugetiere ... 21
3.1.2 Vögel ... 22
3.1.3 Amphibien ... 30
3.1.4 Reptilien ... 30
3.1.5 Libellen ... 31
3.1.6 Schmetterlinge ... 31
3.1.7 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten ... 31
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 31
3.2.1 Vögel ... 33
3.2.2 Säugetiere ... 33
3.2.3 Amphibien ... 34
3.3 Ergebnis der Vorprüfung ... 34
3.3.1 Vögel ... 34

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 36
4.1 Vögel ... 37
4.1.1 Brutvögel ... 37
4.1.2 Ubiquitäre Arten ... 37

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ... 38
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ... 38
5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) ... 39

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages 43

7 Zusammenfassung 45

8 Quellenverzeichnis 47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Lage des Vorhabengebietes (rote Umgrenzung), unmaßstäblich 2
Abb. 2 Übersicht über die Zonen des Untersuchungsgebietes 16
Abb. 3 Übersichtsplan der im UG vorkommenden Biotoptypen mit eingezeichneten Standpunkten für die fotografische Dokumentation (rote Nummerierung) 17
Abb. 4 Fotografische Dokumentation der Biotoptypen am Standort von der Begehung am 21.02.2020 mit Beschreibung 19
Abb. 5 Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG und innerhalb der Bauabschnitte (orange Linie) und in der Nähe des Landförderbandes (helle orange Linie) vorkommenden Brutvögel der Rote-Liste-Arten (LIMOSA 2017) 25
Abb. 6 Reviere der im Kartierjahr 2017 im UG und innerhalb der Bauabschnitte (orange Linie) und in der Nähe des Landförderbandes (helle orange Linie) vorkommenden Brutvögel der planungsrelevanten Arten (BIOPLAN 2017) 26
Abb. 7 Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG vorkommenden Brutvögel der streng geschützten Arten (LIMOSA 2017) 27
Abb. 8 Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG vorkommenden Brutvögel der ubiquitären Arten (LIMOSA 2017) 28
Abb. 9 Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG vorkommenden Brutvögel der gebietstypischen Arten (LIMOSA 2017) 29
Abb. 10 Reviere der im Kartierjahr 2017 im UG vorkommenden Brutvögel (BIOPLAN 2017) 29
Abb. 11 Darstellung der externen Maßnahmenfläche für die Feldlerche (A_{CEF} 1) mit Flurstücksnummern (Flur 3, Gemarkung Holtrup), unmaßstäblich 41

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet beobachtete Brutvogelarten 11
Tab. 2 Nahrungsgäste und Durchzügler 13
Tab. 3 Im Rahmen der Kartierungen festgestellte planungsrelevante Vogelarten im UG 22
Tab. 4 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten 32
Tab. 5 Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten und notwendigen Maßnahmen 37

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3719
Anlage 2 Vorprüfung
Anlage 3 Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG betreibt im Kreis Minden-Lübbecke am Standort Vennebeck einen Kiesabbau in Nassabbauverfahren. Eine Erweiterung des Abbaus wird in südöstlicher Richtung angestrebt.

Der Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG liegt seit dem 28.12.2005 der Planfeststellungsbeschluss für den Kieswerkstandort Vennebeck im Kreis Minden-Lübbecke vor. In den darauffolgenden Jahren ergingen weitere Änderungsgenehmigungen (u. a. Verlegung des Kieswerkstandortes etc.).

Die geplante Erweiterungsfläche ist ca. 16,6 ha groß und liegt im Kreis Minden-Lübbecke innerhalb der Stadt Porta-Westfalica, südlich der Ortslage von Vennebeck (siehe Abb. 1). Die Erweiterungsfläche grenzt nicht direkt an die vorhandene Abbaustätte an, sondern wird von einer geplanten Flugplatzerweiterung im Norden begrenzt. Von der Erweiterungsfläche wird der Rohstoff über ein Landförderband zu dem bestehenden Kieswerk in der nördlichen Abbaustätte transportiert.

Das Vorhaben befindet sich auf einer intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Fläche.

Im aktuell gültigen Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld der Bezirksregierung Detmold von 2004 ist die geplante Abbaufläche als Bereich zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) ausgewiesen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004). Auch im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2020 wird für die geplante Abbaufläche ein BSAB dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD - REGIONALPLANUNGSBEHÖRDE 2020). Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Gebietsentwicklung.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren, bei der ein Abbaugewässer entsteht.

Die Abbaustätte soll zum Ziele des Naturschutzes rekultiviert werden. Das entstehende Abbaugewässer soll zudem eine Funktion für eine sanfte Erholungsnutzung (bspw. durch Angler, Wanderer) wahrnehmen.

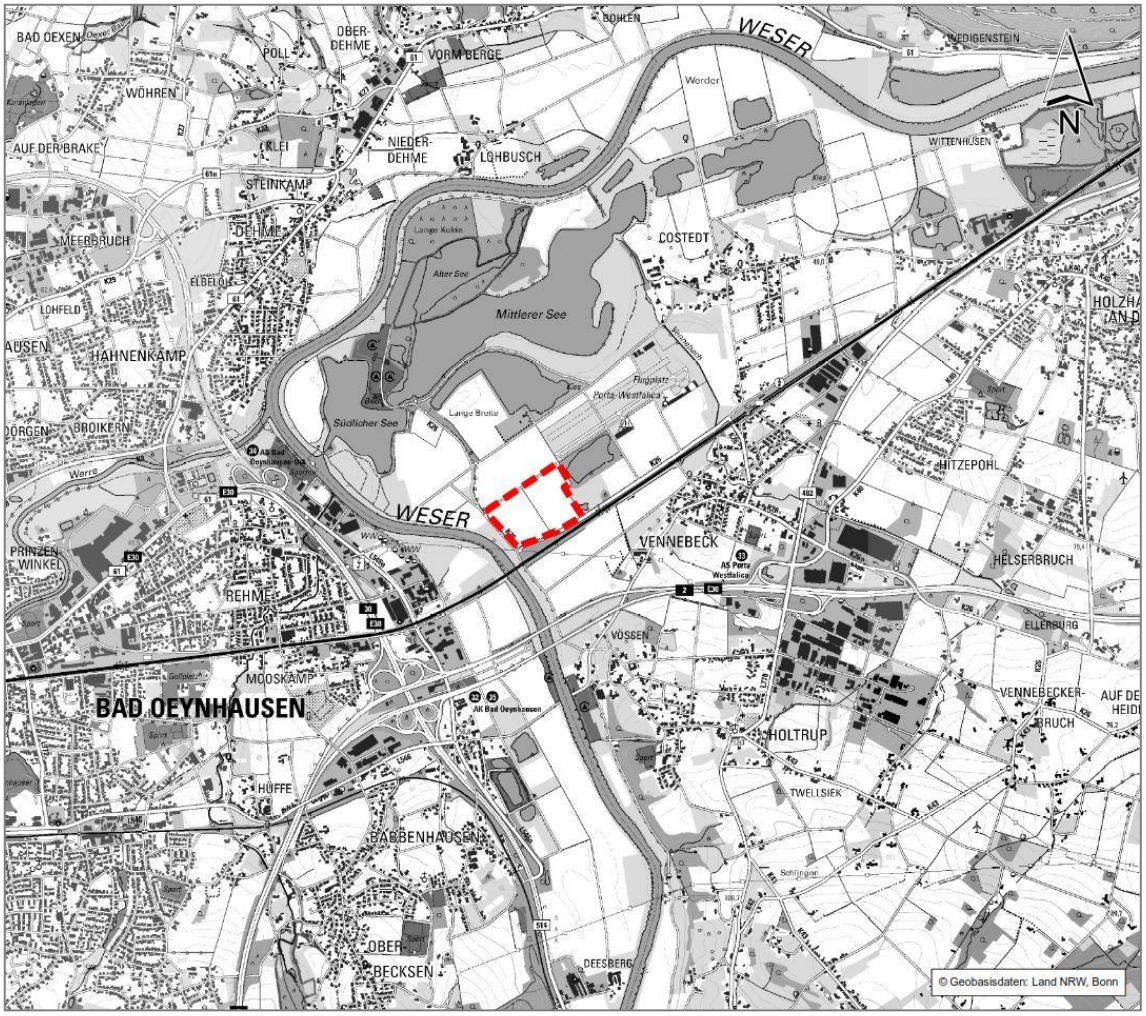

Abb. 1 Lage des Vorhabengebietes (rote Umgrenzung), unmaßstäblich

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht[1]. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

1 vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen[2]. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen." Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

> *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden". (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

[2] BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen

Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
  Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.
  Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kap. 5.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützte Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes (UschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den LBP verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen der Brutvögel 2016 (LIMOSA 2017) und 2017 (BIOPLAN 2017) statt. Weiterhin wird das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ herangezogen.

2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019a).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts „Minden“ Nr. 3719 Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 39 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen der Säugetiere (7 Arten), Vögel (31 Arten), und Reptilien (1 Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.4.2 Naturschutzinformationen NRW@LINFOS

Innerhalb des UG liegen laut NRW@LINFOS keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevante Arten vor.

Innerhalb der Biotopkatasterfläche nördlich des mittleren Sees (BK-3719-0008) in etwa 1,8 km Entfernung zum Vorhaben sind Vorkommen von Kormoran, Reihereinte, Tafelente, Krickente und Flacher Teichmuschel bekannt. Weiterhin wurden 2008 innerhalb dieser Fläche 350 Kormorane beobachtet (Fundkennung: FT-3719-2066-2008) (LANUV NRW 2020b).

2.4.3 Faunistische und floristische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen der Brutvögel 2016 (LIMOSA 2017), 2017 (BIOPLAN 2017) und Biotoptypen 2016 (LIMOSA 2017) statt.

Zwischen dem 08.04. und dem 22.06.2016 fanden sechs Begehungstermine im Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Brutvögel statt. Am 08.06.2016 wurde zusätzlich eine Nachterfassung vorgenommen, um sämtliche nachtaktive Vögel zu erfassen.

Die Begehungstermine vom Kartierjahr 2017 lagen zwischen dem 31.03. und dem 25.05., eine Nachtkontrolle fand am 12.06.2017 statt.

In nachfolgenden Tabellen werden die durch die Kartierungen nachgewiesenen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet auftreten, aufgelistet. Es findet eine Einteilung in Brutvögel (siehe Tab. 1) und Rastvögel, Nahrungsgäste sowie Durchzügler (siehe Tab. 2) statt.

Für die Bezeichnung des Status werden an erster Stelle die Ergebnisse der Brutvogelkartierung von 2016 genannt und an zweiter Stelle für das Kartierjahr 2017. Planungsrelevante Arten sind blau hinterlegt.

Tab. 1 Im Untersuchungsgebiet beobachtete Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D	BNatSchG	VS RL
Amsel	*Turdus merula*	BN (2); BN	*	*	*	§	
Bachstelze	*Motacilla alba*	BN (3); N	V	*	*	§	
Blässhuhn	*Fulica atra*	BN (2); N	*	*	*	§	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BN (6); BN	*	*	*	§	
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	BZF; N	3	2	3	§	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BN (19); BN	*	*	*	§	
Dohle	*Coloeus monedula*	BN (1); N	*	*	*	§	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BN (13); BN	*	*	*	§	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BN (21); BN (8)	3S	3	3	§	
Feldschwirl	*Locustella naevia*	BN (1); D	3	2	2	§	
Feldsperling	*Passer montanus*	- ; BN (3)	3	3	V	§	
Fitis	*Phylloscopus trochjilas*	BN (1); B	V	V	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D	BNatSchG	VS RL
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BN (3); -	*	*	*	§	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BN (2); N	*	*	*	§	
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	BN (1); BN	*	*	*	§	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BN (9); BN	*	*	*	§	
Graugans	*Anser anser*	BN (8); N	*	*	*	§	
Grünfink	*Carduelis chloris*	BN (2); N	*	*	*	§	
Grünspecht	*Picus viridis*	BZF; BN	*	*	*	§§	
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	BZF; -	*	*	*	§	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BN (10); BN	*	*	*	§	
Höckerschwan	*Cygnus olor*	BZF; N	*	*	*	§	
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	BN (5); BN	-	-	-	§	
Kanadagans	*Branta canadensis*	BZF; -	-	-	-	§	
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	BN (1); S	2	1	2	§§	
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	BN (2); N	V	3	*	§	
Kleiber	*Sitta europaea*	BZF; BN	*	*	*	§	
Kohlmeise	*Parus major*	BN (7); BN	*	*	*	§	
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BN (2); D	2	3	3	§	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	BN (1); N	*	*	*	§§	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BN (10); BN	*	*	*	§	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BN (9); BN (4)	3	3	*	§	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	BN (2): N	*	*	*	§	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BN (5); BN	*	*	*	§	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BN (2); BN	*	*	*	§	
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BN (7); BN	*	*	*	§	
Star	*Sturnus vulgaris*	BN (2); BN	3	V	3	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D	BNatSchG	VS RL
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BN (3); BN	*	*	*	§	
Stockente	*Anas platyrhynchos*	BN (2); N	*	V	*	§	
Sumpfmeise	*Parus palustris*	BN (1); N	*	*	*	§	
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	BN (11); N	V	3	*	§	
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	- ; BZF	*	V	*	§	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	BN (1); N	VS	*	*	§§	
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	BN (9); BN	*	*	*	§	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BN (7); BN	*	*	*	§	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BN (10); BN	*	*	*	§	

Status: = Brutvogelstatus (SÜDBECK et al. 2005)
RL NRW. = Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017)
RL Wbl = Rote Liste NRW Region Weserbergland (GRÜNEBERG et al. 2017)
RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)
§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)
EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EUROPÄISCHE UNION 1997)

I = in Anhang I aufgeführt
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
R = extrem selten
k.A. = keine Angabe
BN = Brutnachweis
BZF = Brutzeitfeststellung
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler
S = Sommergast
(6) = Anzahl der festgestellten Reviere bzw. Brutpaare

*Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

Tab. 2 Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D WV	BNatSchG	VS RL
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	- ; S	*	*	*	§	
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	D; -	1	R	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D WV	BNatSchG	VS RL
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	- ; D	1	1	2	§	Art. 4 (2)
Buntspecht	*Dendrocopos major*	N; -	*	*	*	§	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	D; N	*	*	*	§	
Eisvogel	*Alcedo atthis*	- ; N	*	V	*	§§	
Elster	*Pica pica*	- ; N	*	*	-	§	
Fischadler	*Pandion haliaetus*	- ; D	0	-	*	§§	Anh. I
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	- ; N	*	*	*	§	
Graureiher	*Ardea cinerea*	N; N	*	*	*	§	
Haussperling	*Passer domesticus*	- ; N	V	V	-	§	
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	N; N	*	*	*	§	
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	- ; N	*	-	*	§	
Mauersegler	*Apus apus*	N; -	*	*	*		
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	- ; N	*	*	*	§	
Nebelkrähe	*Corvus corone*	- ; S	*	*	*		
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	N; N	-	-	-	§	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N; N	3	3	*	§	
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	- ; N	V	V	*		
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	N; -	V	2	*	§§	Anh. I
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N; -	*	*	*	§§	Anh. I
Silbermöwe	*Larus argentatus*	N; -	R	-	*	§	
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	- ; N	*	*	*		
Sperber	*Accipiter nisus*	D; -	*	*	*	§§	
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	- ; D	1	0	V	§	
Straßentaube	*Columba livia domestica*	- ; N	-	-	-	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL NRW	RL Wbl	RL D WV	BNatSchG	VS RL
Sturmmöwe	*Larus canus*	N; D	*	-	*	§	
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	- ; D	*	V	V	§	
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	- ; N	2	2	*	§§	Art. 4 (2)
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	- ; N	V	3	*	§	
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	- ; N	*	3	3	§§	Anh. I

Status: = Brutvogelstatus (SÜDBECK et al. 2005)
RL NRW. = Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017)
RL Wbl = Rote Liste NRW Region Weserbergland (GRÜNEBERG et al. 2017)
RL D WV = Rote Liste der Wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)
§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)
EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EUROPÄISCHE UNION 1997)

I = in Anhang I aufgeführt
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler
S = Sommergast

*Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte am 06.06.2016. Eine Beschreibung des Untersuchungsgebietes bzw. der relevanten Habitatstrukturen erfolgt in Kapitel 2.6.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem des Abbauantrags gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

Die Untersuchungsgebietszonen sind wirkungspfadabhängig ausgewählt worden. Die im Rahmen des ASBs betrachtete UG-Zone 0 besitzt eine Flächengröße von rd. 80 ha und deckt somit einen großen Bereich des Großen Weserbogens ab (siehe Abb. 2).

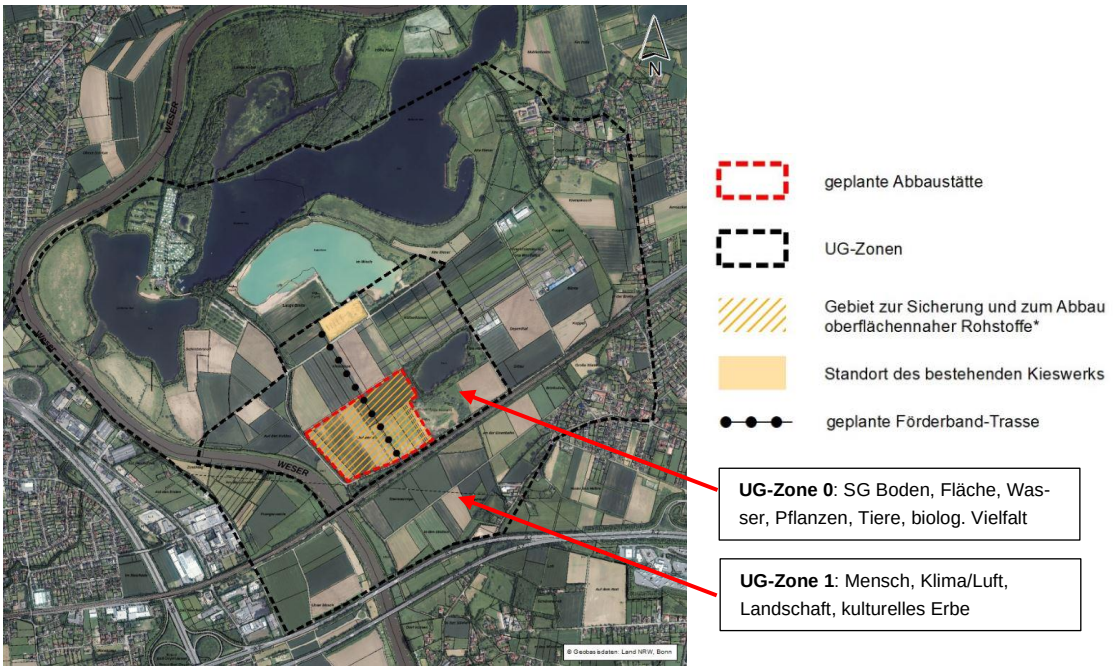

Abb. 2 Übersicht über die Zonen des Untersuchungsgebietes

2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Weseraue“ der Großlandschaft „Weserbergland“. Es ist demnach der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte am 06.06.2016 (LIMOSA 2017).

Die Biotoptypenkartierung wurde nach den Kartierungsanleitungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW durchgeführt (LANUV NRW 2016).

Folgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung.

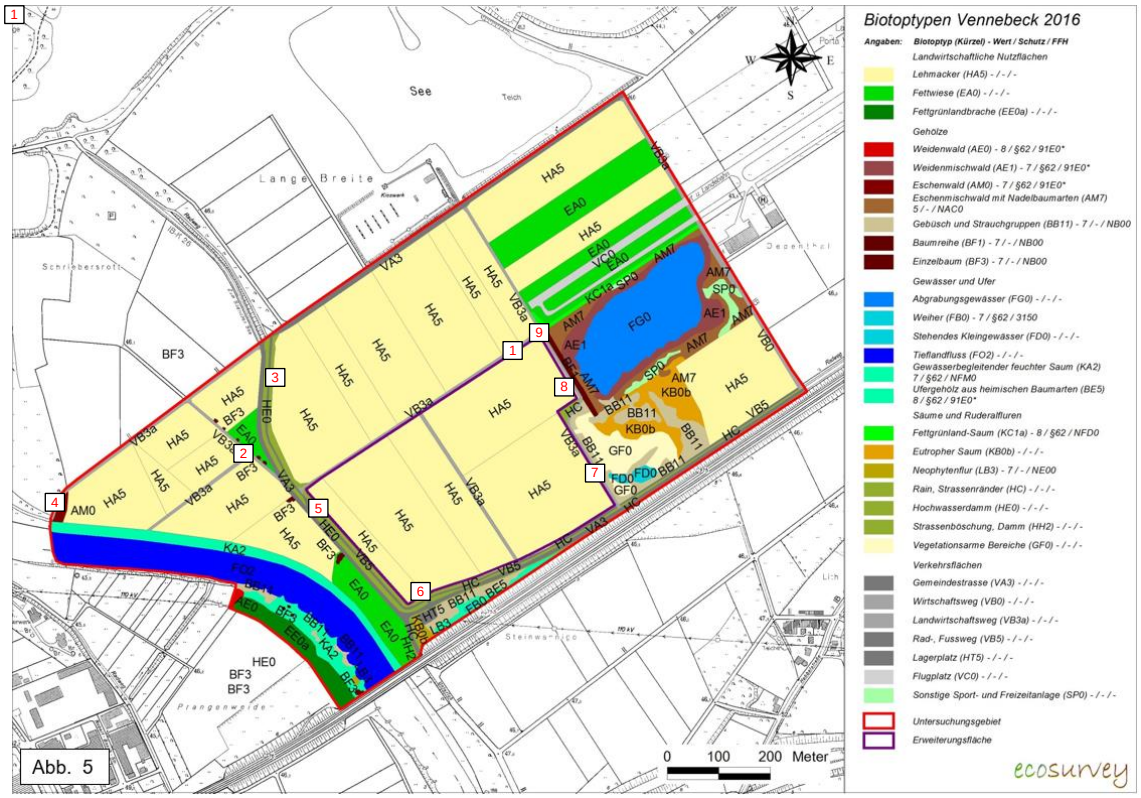

Abb. 3 Übersichtsplan der im UG vorkommenden Biotoptypen mit eingezeichneten Standpunkten für die fotografische Dokumentation (rote Nummerierung)

Weiterhin fand eine Begehung des Untersuchungsgebietes am 21.02.2020 statt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Ausformungen der Biotoptypen am Standort (siehe Abb. 4).

Lehmacker (HA5) mit randlichen Wildkräutern auf der Vorhabenfläche (von Nord). Landwirtschaftswege (VB3a) nördlich und östlich.

Rad- und Fußweg (VB5) an der K26 westlich der Vorhabenfläche auf Hochwasserdamm (HE0) mit Baumbepflanzung (BF1).

3

Lehmäcker (HA5) nordwestlich der Vorhabenfläche. Landwirtschaftsweg (VB3a) mit Einzelbäumen (Pappeln, BF3; ta-ta11).

4

Kleinflächiger Überrest eines Eschenwaldes (AM0 ta1) mit typischer Auenvegetation westlich im UG, am rechten Weserufer.

5

Einzelbäume (BF3, ta1) zwischen Lehmacker (HA5) und Fettwiese (EA0) am rechten Weserufer mit Ufervegetation (KA2). Am anderen Weserufer Ufergebüsche (Weide, BB11, ta1), Ufervegetation (KA2) und extensive Fettgrünlandbrache (EE0a) sowie Japanknöterichflur (LB3) und ein Teil eines längeren Silberweidenauwalds (AE0).

6

Lagerplatz (HT) südlich der Vorhabenfläche an der K26. Ufergehölze (BE5/BB11, ta5-ta2), eutropher Saum (KB0b) und Neophytenflur (LB3, Japanknöterich) an Kleingewässer in der Senke (FB0) nördlich der Bahnlinie.

7

Lagerplatz östlich der Vorhabenfläche mit vegetationsarmen Bereichen (GF0) sowie feuchte Anuellenflur (LA0), Strauchgruppen (BB11 ta2), eutrophem Saum (KB0b) und stehendem Kleingewässer (FD0).

8

Abgrabungsgewässer (FG0) östlich der Vorhabenfläche mit Weidenmischwald (AE1 ta2, Weide, Erle, Esche, Ahorn) und Eschenmischwald mit Nadelbaumarten (AM7 ta1). Südlich, westlich und nördlich des Gewässers Freizeitbereich mit Wegen, Hütte, Steg und Grillplatz (SP0).

Baumreihe mit Gebüschen (BF1 ta1) östlich der Vorhabenfläche am Abgrabungsgewässer.

Flugplatz (VC0) mit Fettwiese (EA0) zwischen den Bahnen und artenreichem Fettgrünlandsaum (KC1a) randlich zum Eschenmischwald am Abgrabungsgewässer.

Abb. 4 Fotografische Dokumentation der Biotoptypen am Standort von der Begehung am 21.02.2020 mit Beschreibung

Zusammenfassend sind im UG intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker vorherrschend. Westlich liegt die Weser als Fließgewässer mit den begleitenden Uferstrukturen, wie Ufergehölzen und feuchten Säumen. Weiterhin liegen am linken und rechten Weserufer südlich innerhalb des Untersuchungsgebietes Grünlandflächen. Die K26 verläuft im westlichen Viertel des UG und umrahmt von Westen und Süden die Vorhabenfläche. Westlich der K26 befinden sich zwischen den Äckern immer wieder Einzelbäume mit teilweise sehr starkem Baumholz (BHD > 80 cm). Östlich der K26 neben dem Fußgänger- und Radweg befinden sich Baumreihen und Straßenbegleitgrün. Diese Strukturen grenzen westlich und südlich die eigentliche Vorhabenfläche ab. Zwischen K26 und der Bahnlinie im Süden ist eine Senke vorhanden, wo ein Kleingewässer mit typischen Uferbegleitstrukturen zu finden ist. Südöstlich der Vorhabenfläche befindet sich ein vegetationsarmer Bereich, in welchem ebenfalls ein Kleingewässer mit Röhrichten zu finden ist und wo junge Heckenstrukturen vorliegen. Nördlich dieses Bereichs schließt sich ein altes Abgrabungsgewässer an, welches einer privaten Nutzung unterliegt und eingezäunt ist. Am Abgrabungsgewässer liegen neben Ufergehölzen und Heckenstrukturen auch Freizeitanlagen (Wege, Steg) vor. Nördlich des Abgrabungsgewässers befindet sich der Flugplatz, welcher neben den versiegelten Bereichen der Start- und Landebahn ebenfalls Grünland, einen Fettgrünlandsaum und weitere Ackerstrukturen vorweist. Zwischen der bestehenden und geplanten Abbaustätte befinden sich Äcker und Wege.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen sind Reviere von Greifvögeln, die auf Horstbäume angewiesen sind, und höhlenbrütende Brutvogelarten nachgewiesen worden (LIMOSA 2017; BIOPLAN 2017). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich im UG die oben genannten Strukturen ebenfalls wiederfinden.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☒	Feucht- und Nasswälder	☒	Stillgewässer
☐	Laubwälder mittlerer Standorte	☒	Fließgewässer
☐	Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐	Felsbiotope
☐	Nadelwälder	☐	Höhlen und Stollen
☒	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☒	Vegetationsarme oder -freie Biotope
☒	Höhlenbäume	☐	Brachen
☒	Horstbäume	☒	Äcker, Weinberge
☐	Moore und Sümpfe	☒	Säume, Hochstaudenfluren
☐	Heiden	☒	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐	Sand- und Kalkmagerrasen	☐	Gebäude
☐	Magerwiesen und -weiden	☒	Abgrabungen
☒	Fettwiesen und -weiden	☐	Halden, Aufschüttungen
☒	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☒	Deiche und Wälle
☒	Röhrichte		

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3719 „Minden“, Quadrant 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.4.3).

Insgesamt wurden 11 planungsrelevante Brutvogelarten und 16 planungsrelevante Nahrungsgäste bzw. Durchzügler erfasst.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.4.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist für die genannten Lebensraumtypen in Kapitel 2.6 auf ein potenzielles Vorkommen von sieben Arten hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten.

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere die linearen Strukturen der Ackerränder mit den säumenden Gehölzbeständen stellen hierbei geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Zudem finden baumhöhlenbewohnende Arten in den umliegenden Gehölzbeständen geeignete Quartierstrukturen.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitate. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Intensiv bewirtschaftete Äcker spielen hierbei jedoch eine geringere Rolle.

3.1.2 Vögel

In dem betroffenen Messtischblatt 3719 / 3 „Minden“ werden insgesamt 31 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019a). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen sämtlicher Arten möglich.

Um das Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsgebietes zu verifizieren wurden umfassende avifaunistische Untersuchungen durchgeführt (LIMOSA 2017; BIOPLAN 2017).

Es konnten im Kartierjahr 2016 insgesamt 53 und im Jahr 2017 insgesamt 67 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Von diesen Arten sind 27 planungsrelevante Arten (siehe Tab. 3).

Tab. 3 Im Rahmen der Kartierungen festgestellte planungsrelevante Vogelarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste			Schutzstatus	
		RL NRW	RL Wbl	RL D WV	BNatSchG	VS RL
Brutvögel						
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	3	2	3	§	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3S	3	3	§	
Feldschwirl	*Locustella naevia*	3	2	2	§	
Feldsperling	*Passer montanus*	3	3	V	§	
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	1	2	§§	
Kuckuck	*Cuculus canorus*	2	3	3	§	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	*	§§	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	3	3	*	§	
Star	*Sturnus vulgaris*	3	V	3	§	
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	*	V	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste			Schutzstatus	
		RL NRW	RL Wbl	RL D WV	BNatSchG	VS RL
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	VS	*	*	§§	
Nahrungsgäste und Durchzügler						
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	1	R	*	§	
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	1	2	§	Art. 4 (2)
Eisvogel	*Alcedo atthis*	*	V	*	§§	
Fischadler	*Pandion haliaetus*	0	-	*	§§	Anh. I
Graureiher	*Ardea cinerea*	*	*	*	§	
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	*	*	§	
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	*	-	*	§	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	3	*	§	
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	V	2	*	§§	Anh. I
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	*	*	*	§§	Anh. I
Silbermöwe	*Larus argentatus*	R	-	*	§	
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	*	§§	
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	0	V	§	
Sturmmöwe	*Larus canus*	*	-	*	§	
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	2	2	*	§§	Art. 4 (2)
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	*	3	3	§§	Anh. I

RL NRW. = Rote Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2017)
RL Wbl = Rote Liste NRW Region Weserbergland (GRÜNEBERG et al. 2017)
RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
RL D WV = Rote Liste der Wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)
§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)
EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EUROPÄISCHE UNION 1997)

I = in Anhang I aufgeführt
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste

*Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

Eine Nutzung des Raumes als Brutstätte von Girlitz, Habicht, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber und Waldlaubsänger, welche laut Messtischblattabfrage im

Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnte, lässt sich aufgrund eines fehlenden Nachweises während der erfolgten Kartierungen ausschließen.

Potenziell ist der Raum als Nahrungshabitat für Girlitz, Sperber, Habicht, Rauchschwalbe und Schleiereule nutzbar.

Brutvögel

Insgesamt konnten 2016 bei den Kartierungen 38 Brutvogelarten festgestellt werden (siehe Tab. 1). Im Jahr 2017 wurden noch 23 Arten festgestellt. Insgesamt wurden in den beiden Jahren 41 Brutvogelarten festgestellt. Den Großteil dieser Arten machen die sogenannten ubiquitären Vogelarten aus. Die in Tab. 1 blau hinterlegten Arten sind die planungsrelevanten Arten, von denen 11 Arten festgestellt wurden (1 davon Brutzeitfeststellung, Teichrohrsänger).

Die im gesamten Untersuchungsgebiet vorkommenden Wiesen- und Ackerflächen eignen sich insbesondere für bodenbrütende Vogelarten wie z. B. Kiebitz oder Feldlerche. Auf der Vorhabenfläche selbst ist die Nutzung durch insgesamt zwei Vogelarten als Brutstätte nachgewiesen. Betroffen sind somit die obig genannten Arten.

Die nachfolgenden Abb. 5 und Abb. 6 zeigen die Reviere der Rote-Liste Arten beziehungsweise planungsrelevanten Arten im UG während der Kartierungen 2016 und 2017. Hierbei ist der Rote-Liste Status der Arten zum damaligen Zeitpunkt (2016 / 2017) dargestellt. In den Tabellen in diesem Dokument sowie in der Anlage 4.5 (Teil D) wurden die Angaben zur Roten Liste der Brutvögel aktualisiert (RYSLAVY et al. 2020).

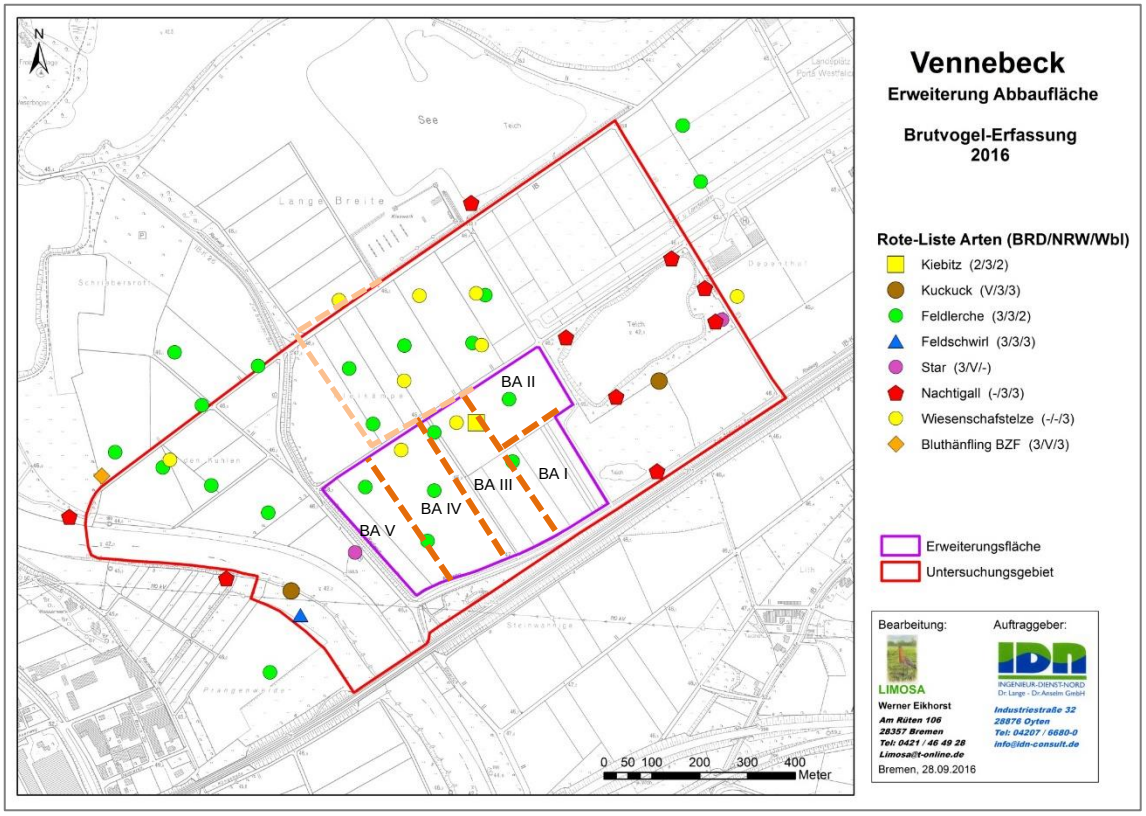

Abb. 5 **Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG und innerhalb der Bauabschnitte (orange Linie) und in der Nähe des Landförderbandes (helle orange Linie) vorkommenden Brutvögel der Rote-Liste-Arten (LIMOSA 2017)**

Von der Feldlerche konnten im Rahmen der Kartierungen 2016 6 Brutpaare im Vorhabenbereich festgestellt werden (siehe Abb. 5). Ein Revier lag hierbei in Bauabschnitt II (BA II), ein Revier in BA III, zwei Reviere in BA IV und zwei Reviere in BA V.

Zwei weitere Reviere liegen in unmittelbarer Nähe zum Landförderband.

Die umliegenden Feldgehölze, Hecken und Baumreihen eignen sich für gehölzbrütende Vogelarten (z. B. Bluthänfling, Kuckuck, Feldschwirl).

Abb. 6 **Reviere der im Kartierjahr 2017 im UG und innerhalb der Bauabschnitte (orange Linie) und in der Nähe des Landförderbandes (helle orange Linie) vorkommenden Brutvögel der planungsrelevanten Arten (BIOPLAN 2017)**

Im Rahmen der Kartierungen 2017 wurden 3 Brutpaare auf der Erweiterungsfläche festgestellt. Ein Revier befindet sich im BA III und zwei in BA V (siehe Abb. 6). Diese Reviere liegen demnach im direkten Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

Ein weiteres Revier lag 2017 in der Nähe des geplanten Landförderbandes.

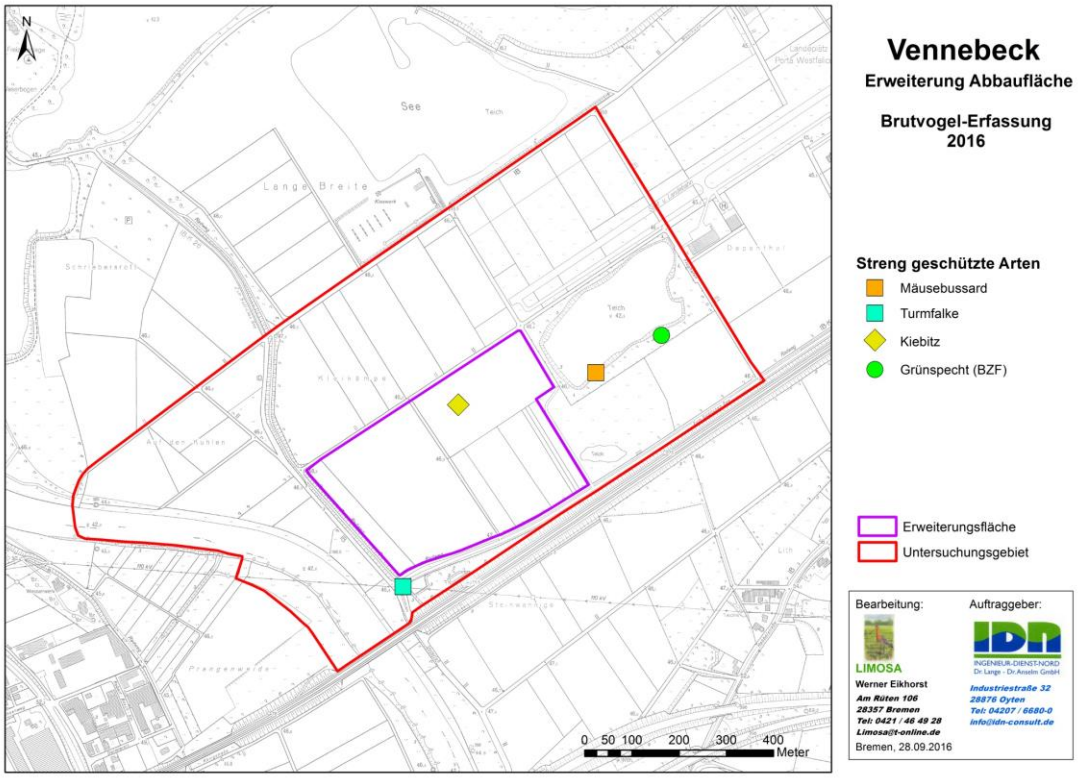

Abb. 7 Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG vorkommenden Brutvögel der streng geschützten Arten (LIMOSA 2017)

Horstbäume bieten vor allem Greifvogelarten wie dem Mäusebussard oder dem Turmfalken die notwendigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Brutstätte des Mäusebussards wurde 2016 östlich der Vorhabenfläche nachgewiesen (siehe Abb. 7). Der Turmfalke wurde 2016 im unmittelbaren Grenzbereich südlich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Durch die hohen Fluchtdistanzen von 100 m dieser Greifvögel kann eine Betroffenheit der Brutstätten nicht ausgeschlossen werden (GASSNER et al. 2010).

<u>Rastvögel und Nahrungsgäste</u>

Insgesamt konnten während der Kartierungen von 2016 und 2017 31 Arten nachgewiesen werden, die den Status als Durchzügler oder Nahrungsgast besitzen. Arten, die 2016 bereits als Brutvögel nachgewiesen worden sind und 2017 lediglich noch als Rastvogel oder Durchzügler verzeichnet wurden, werden hierbei nicht den Rastvögeln und Nahrungsgästen zugeordnet, da die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Brutstätte bereits erwiesen ist. Von den 31 nachgewiesenen Arten sind 16 Arten planungsrelevant. Im Rahmen der Kartierungen 2017 wurden Gruppen von Graugänsen (bis zu 114 Individuen) im UG festgestellt.

Während der Standortbegehung vom 21.02.2020 wurde ebenfalls ein Trupp von etwa 150 Individuen auf der Fläche westlich des Kieswerkes beobachtet, welche aber nicht Teil des Untersuchungsgebietes ist.

Ubiquitäre Arten

Da im Rahmen des LBPs eine eingehende Betrachtung der Betroffenheiten dieser Arten erfolgt, werden im Rahmen dieses ASBs diese Arten lediglich kurz abgeprüft.

Im UG sind Vorkommen von 49 sogenannten „Allerweltsarten“ nachgewiesen worden (siehe Kap. 2.4.3). Diese teilen sich auf die Brut- und Rastvögel auf.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Nachweisorte der Brutvögel während des Kartierjahres 2016.

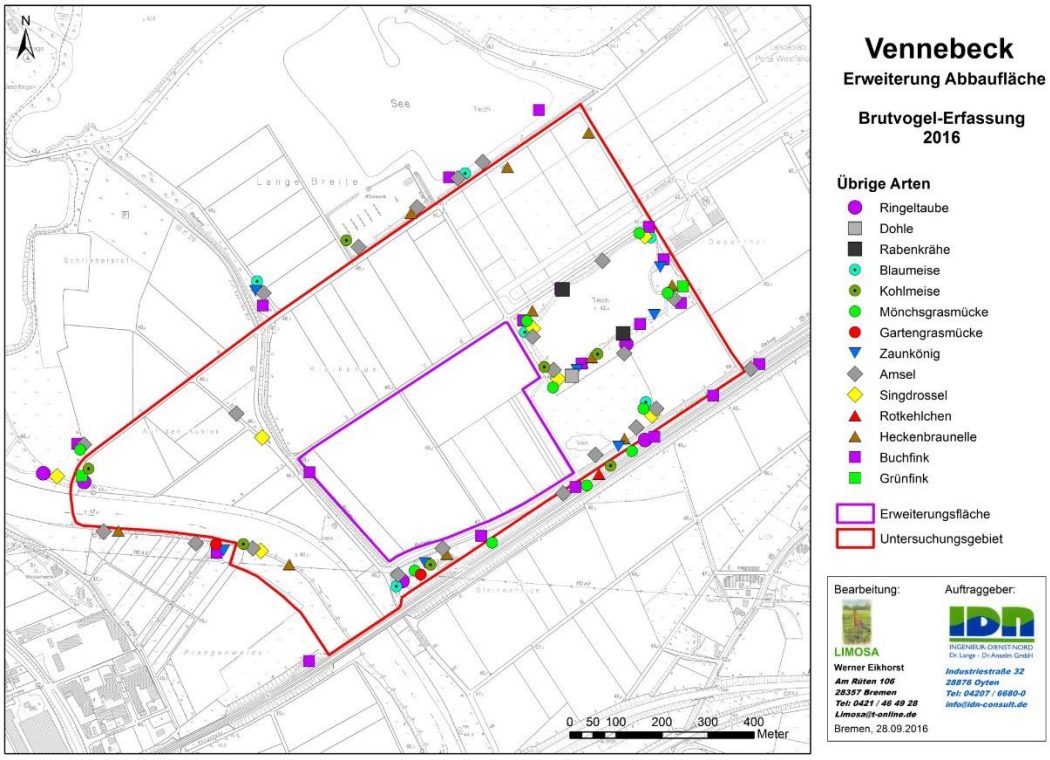

Abb. 8 Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG vorkommenden Brutvögel der ubiquitären Arten (LIMOSA 2017)

Innerhalb der Vorhabenfläche lässt sich demnach die Dorngrasmücke (siehe Abb. 9) und die Wiesenschafstelze (siehe Abb. 5) verorten. Weitere Arten, die gegebenenfalls durch das Landförderband beeinträchtigt werden könnten, sind die Arten Kohlmeise, Dorngrasmücke, Zilpzalp und Dohle, welche in den Hecken südwestlich des Kieswerks nachgewiesen worden sind (siehe Abb. 8).

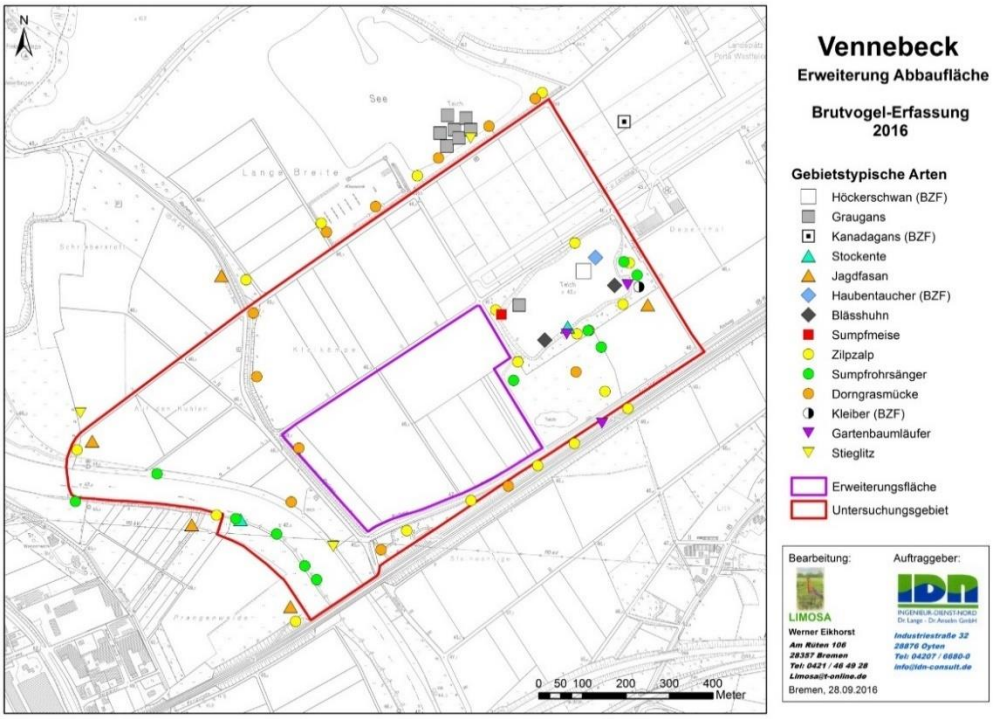

Abb. 9 Reviere der im Kartierjahr 2016 im UG vorkommenden Brutvögel der gebietstypischen Arten (LIMOSA 2017)

Folgende Abbildung zeigt die Reviere der Brutvogelarten im Kartierjahr 2017.

Abb. 10 Reviere der im Kartierjahr 2017 im UG vorkommenden Brutvögel (BIOPLAN 2017)

Demnach liegen innerhalb der Vorhabenfläche keine Brutvogelreviere der ubiquitären Arten mehr vor. Durch das Landförderband ist eine Betroffenheit der Mönchsgrasmücke möglich (siehe Abb. 10).

Grundsätzlich lassen sich Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (z. B. Wiesenschafstelze auf der Vorhabenfläche) durch die in Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen vermeiden, welche gleichermaßen planungsrelevante wie auch die sog. „Allerweltsarten“ berücksichtigen, wodurch Tötungen ausgeschlossen werden können. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst wird. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der genannten Arten kann angenommen werden, dass ein Ausweichen auf die umliegenden Strukturen möglich ist.

3.1.3 Amphibien

Angrenzend an die Vorhabenfläche befindet sich ein altes Abgrabungsgewässer. Dieses stellt einen potenziellen Lebensraum dar. Auch bieten Gräben, welche im UG zu finden sind, mögliche Fortpflanzungshabitate.

Im Rasterblatt 3719 sind grundsätzliche Vorkommen der Gelbbauchunke möglich. Sie besiedelt unter anderem Kies- und Sandabgrabungen, wobei sie vorrangig Klein- und Kleinstgewässer zum Laichen nutzt (LANUV NRW 2019a).

Da jedoch bei der Messtischblattabfrage die Art in dem Quadranten, in welchem sich das Vorhaben befindet, nicht genannt wird, ist von einer Betroffenheit nicht auszugehen, weil die Art einen geringen Aktionsradius von max. 2 km besitzt (LANUV NRW 2019a).

Dem NABU Rinteln liegen in dem Gebiet keine Hinweise auf die Gelbbauchunke vor. Ein Vorkommen der Kreuzkröte wird andererseits nicht ausgeschlossen.[3]

3.1.4 Reptilien

Das betroffene Messtischblatt 3719 / 3 „Minden“ gibt den Hinweis auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Aufgrund der Biotopstrukturen im Vorhabenbereich ist jedoch davon auszugehen, dass keine Zauneidechsen aufzufinden sind, da diese warme, trockene Standorte bevorzugen.

Es liegen dem NABU Rinteln Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse im UG vor.[3]

[3] Aussagen von L. Meckling, NABU Rinteln, Schriftverkehr vom 04.03.2020

3.1.5 Libellen

Planungsrelevante Arten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer Verbreitungen ausgeschlossen (LANUV NRW 2019a).

Lebensräume von nichtplanungsrelevanten Libellen befinden sich am östlich des Vorhabenbereichs angrenzenden Abgrabungsgewässer. Dieses bleibt bestehen und wird durch das Vorhaben nicht berührt. Betroffenheiten werden somit ausgeschlossen.

3.1.6 Schmetterlinge

Lebensräume von Schmetterlingen setzen sich aus verschiedensten Biotoptypen zusammen. Je nach Art sind unterschiedliche Lebensräume besiedelt. Bei einigen Arten ist eine hohe Spezialisierung auf die jeweilige Futterpflanze (vor allem im Raupenstadium) vorhanden. Schmetterlingsarten, die nicht wandern, benötigen zudem ein Winterquartier, das beispielsweise ein Hohlbaum sein kann.

Es können im Untersuchungsgebiet planungsrelevante Arten aufgrund ihrer Verbreitungen ausgeschlossen werden (LANUV NRW 2019a).

Auf intensiv genutzten Ackerflächen können sich in Mitteleuropa fast keine Tagfalterarten halten. Das gilt für etwa 35 % der Landfläche Mitteleuropas, ebenso sind Intensivwiesen fast bedeutungslos (KAULE 1986).

Dagegen fördert die als Kompensation erforderliche Nutzungsintensivierung der Randstreifen und Grünlandflächen der Abbaustätte Vennebeck die Verbreitung von Schmetterlingen.

3.1.7 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Vorkommen von planungsrelevanten Farn-, Blütenpflanzen und Flechten können aufgrund ihrer Verbreitungen ausgeschlossen werden (LANUV NRW 2019a).

Während der flächendeckenden Biotoptypenkartierungen wurden planungsrelevante Arten nicht erfasst.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 4 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkungen
baubedingt		
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtung / Bodenabtrag	• Abtrag der Vegetationsdecke	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Zerstörung des gewachsenen Bodenprofils	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bildung von Tümpeln, Verschlämmungen, Bodenverdichtungen	• Biotopverlust / -degeneration
	• Emissionen (Lärm, Staub, Licht, Vibrationen)	• Beeinträchtigung (störungsempfindlicher) Arten • Schädigung von Pflanzen • Verunreinigung von Lebensräumen • Verringerung der Lebensraumqualität
	• Abfälle und Reststoffe (relevant nur bei Unfall)	• Verringerung der Lebensraumqualität
anlagebedingt		
Bodenabtrag und Wiederverfüllung	• Entfernung des natürlichen Schichtenaufbaus (Boden)	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Veränderung des Unterbodens des Standortes von sandigem, nährstoffarmen und durchlässigem Boden zu lehmig, nährstoffreich und wasserstauend	
betriebsbedingt		
Sandabbau und Materialtransport (inkl. Widerverfüllung)	• Emissionen (Lärm, Staub, Licht, Vibrationen)	• Beeinträchtigung (störungsempfindlicher) Arten • Schädigung von Pflanzen • Verunreinigung von Lebensräumen
	• Böschungserosionen (Abbauböschungen unbewachsen) durch Abgrabungstätigkeiten	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Abfälle und Reststoffe (relevant nur bei Unfall)	• Verringerung der Lebensraumqualität

Bei der Erschließung der Erweiterungsfläche wird die Vegetationsdecke abgetragen und das gewachsene Bodenprofil zerstört, was zu einem Biotop- und Lebensraumverlust führt. Insbesondere bodenbrütende Vogelarten sind von diesen Wirkfaktoren betroffen.

Weiterhin entstehen bei dem Baustellenbetrieb und -verkehr Emissionen von Lärm, Staub, Licht und Vibrationen, die zu einer Störung empfindlicher Arten sowohl auf der

Vorhabenfläche selbst, als auch im nahen Umfeld führen kann. Zudem können Bodenverdichtungen auftreten, was einen Biotopverlust bedeuten kann.

Anlagebedingt findet eine Entfernung des natürlichen Schichtenaufbaus durch den Abbau der Rohstoffe statt. Weiterhin wird der Unterboden verändert, welcher nach Abbauende keinen sandigen, durchlässigen Boden mehr vorweisen wird, sondern einen lehmigen und wasserstauenden. Durch diese Veränderungen kommt es zu einem vollständigen Verlust des Biotoptyps Acker, welcher auf der Vorhabenfläche vorliegt.

Betriebsbedingt entstehen durch den Sandabbau und den Transport der Rohstoffe Emissionen, die zu einer Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten führen kann. Weiterhin ist hierdurch eine Schädigung von Pflanzen und eine Verunreinigung von Lebensräumen möglich. Am Abbaustandort können Böschungserosionen dazu führen, dass es zu einem weiteren Lebensraumverlust kommt.

3.2.1 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen und Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten zusammen.

Bau- und anlagebedingt entstehen für die bodenbrütenden Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet anzutreffen sind, Betroffenheiten. Hier kommt es zu einem Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten. Vornehmlich handelt es hier um den Lehmacker.

Auch können Störungen im näheren Umfeld der Abgrabungsfläche dazu führen, dass Biotoptypen, die sich potenziell gut als Brut- oder Jagdhabitat eignen würden, eine geringere Qualität aufweisen und somit besonders für störungsempfindliche Arten nicht mehr nutzbar werden. Diese sind die nahe an der Vorhabenfläche befindlichen Hecken und Gehölze sowie mögliche Horstbäume.

Positiv wirkt sich der Abbau im Zuge seiner Rekultivierung auf die Gastvögel aus, da durch das Abgrabungsgewässer ein Rastgebiet für Wasservögel entsteht (Gänse-, Entenarten, Limikolen usw.).

Weiterhin profitieren Vogelarten, die vornehmlich in Röhrichten brüten, von den Rekultivierungsmaßnahmen.

3.2.2 Säugetiere

Die Vorhabenfläche selbst stellt ein mögliches Jagdhabitat dar, welches durch die Abgrabung verändert wird. Da sich das Erweiterungsgebiet in einer weitestgehend ausgeräumten Landschaft befindet, ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Standortes als Jagdhabitat eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Im Allgemeinen gehen durch das Vorhaben keine von Fledermäusen potenziell nutzbaren Leitstrukturen, wie Heckenbiotope, verloren, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass Fledermäuse von dem Vorhaben nicht erheblich beeinflusst werden.

Aus diesen Gründen wurde auf eine Kartierung von Fledermäusen verzichtet.

3.2.3 Amphibien

Im Verlauf der Abgrabung können beispielsweise in Fahrrinnen Kleingewässer entstehen, die von Amphibien als Lebensraum genutzt werden können. Diese Entwicklung lässt sich als positiv zu bewertende Neuschaffung von Kleinstlebensräumen bezeichnen. Durch eine Informierung der Angestellten über diese Strukturen im Abbau können mögliche Betroffenheiten auf Amphibien vermieden werden.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Vögel

Brutvögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 27 planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten (siehe Kap. 3.1.2). Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf 4 Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen (siehe auch Anlage 3).

Für die Feldlerche ist eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben vorhanden, da sich Fortpflanzungsstätten dieser Art direkt auf der geplanten Abbaufläche befinden. Diese Brutplätze gehen bei den Baumaßnahmen verloren. Hierbei handelt es sich um eine maximale Betroffenheit von 6 Revieren.

Der Kiebitz wurde 2016 innerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen, im darauffolgenden Kartierjahr blieb dieser Nachweis jedoch aus. Aus gutachterlicher Sicht ist dennoch eine Berücksichtigung der potenziellen Fortpflanzungsstätte notwendig. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung auf ein Revier des Kiebitzes vorhanden.

Ein Nachweis des Mäusebussards erfolgte 2016 östlich der Vorhabenfläche innerhalb der Ufergehölze am Altabgrabungsgewässer. Im Kartierjahr 2017 wurde an diesem Standort kein Mäusebussard kartiert, da die Art jedoch Wechselhorste besetzt, ist eine Berücksichtigung der potenziellen Brutstätte notwendig. Da sich die Brutstätte des Mäusebussards unterhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m entfernt zur Vorhabenfläche befindet, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (GASSNER et al. 2010).

Ähnlich verhält es sich mit dem Turmfalken. Dieser wurde 2016 südwestlich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Auch hier ist die Fluchtdistanz von 100 m unterschritten und Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden (GASSNER et al. 2010).

Demnach wird für folgende Vogelarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (siehe Kap. 4).

- Feldlerche
- Kiebitz
- Mäusebussard
- Turmfalke

Für die obig genannten Arten ist eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung der Stufe II durchzuführen.

Rastvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rastvögel, die für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, auf eine potenzielle Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben geprüft.

Da die Vorhabenfläche sich auf einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker befindet, ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein essentielles Nahrungshabitat oder einen Rastplatz von höherer Bedeutung handelt.

Eine Betroffenheit sämtlicher Rastvogelarten konnte deswegen im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.
Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.
Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

4.1 Vögel

4.1.1 Brutvögel

Für zwei Arten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten (Feldlerche, Kiebitz) sind Verbotstatbestände wie Tötung, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Eine Tötung kann infolge des Abschiebens des Oberbodens erfolgen. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Abschieben des Oberbodens und schließlich die Bildung des Abbaugewässers nach Abbauende ausgelöst.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei zwei weiteren Arten (Mäusebussard, Turmfalke) der Verbotstatbestand des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird. Da beide Arten eine Fluchtdistanz von 100 m besitzen und nachgewiesene Brutstandorte innerhalb dieses Abstands zum Vorhaben im UG vorhanden sind, kann durch Störungen während des Abschiebens des Oberbodens ein Verlust der Brutplätze erfolgen (GASSNER et al. 2010).

Um die Störungstatbestände zu vermeiden, werden Maßnahmen ergriffen, die die betroffenen Vogelarten schützen. Die betroffenen Arten und die Vermeidungsmaßnahmen sind in Tab. 5 aufgeführt.

Tab. 5 Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten und notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Feldlerche	*Alauda arvensis*	1; 2; 3; 4;
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	1; 2; 3; 4;
Mäusebussard	*Buteo buteo*	1
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	1
Legende: 1 = Bauzeitenregelung; 2 = Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn; 3 = Vergrämung vor Brut- und Baubeginn; 4 = Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen)		

4.1.2 Ubiquitäre Arten

Von den sogenannten „Allerweltsarten“ sind besonders die Bewohner der offenen bis halboffenen Feldflur betroffen. Ein Eintritt eines Verbotstatbestands bei diesen Arten (Bachstelze, Dorngrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Misteldrossel, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze) wird bereits mithilfe der

Vermeidungsmaßnahmen, die auch schon für die planungsrelevanten Arten zu ergreifen sind, ausgeschlossen.

Als Nahrungshabitat dient die Vorhabenfläche auch den gehölzbrütenden Vogelarten, da jedoch im Umkreis genügend ähnliche Lebensräume vorhanden sind, gehen keine essentielle Nahrungshabitate verloren. Zu dieser Gruppe gehören folgende Arten:

Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.

Von einer Betroffenheit der Vögel der Gewässer und Röhrichte ist nicht auszugehen, da die Vorhabenfläche deren Brut- beziehungsweise Nahrungshabitate nicht berührt. Im Untersuchungsgebiet sind dies die Arten Haubentaucher, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit dem Abbauvorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung
- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

V_{ART} 1 - Bauzeitenregelung

Um den Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, insbesondere bezogen auf die während der Brutzeit auf der Vorhabenfläche zu erwartenden Nestlinge und brütenden Altvögel, werden sämtliche Bauarbeiten, vor allem aber das Abschieben des Oberbodens, welches vor dem eigentlichen Rohstoffabbau erfolgen muss, nicht innerhalb der Kernbrutzeit der europäischen Vogelarten vom 01.03. bis zum 30.09 durchgeführt.

Zudem erfolgt die Herrichtung der Bandstraße außerhalb des obig genannten Zeitraums, sodass auch eine Störung der gehölzbrütenden Arten, die in der Nähe des Kieswerks vorkommen, ausgeschlossen werden kann.

Durch den gewählten Schonungszeitraum ist gewährleistet, dass neben den planungsrelevanten Arten auch die Allerweltsarten hiervon profitieren.

V_{ART} 2 – Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Sollte die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung nicht realisierbar sein, ist eine Begehung durch eine ornithologisch geschulte Person der abzuräumenden Flächen vor Beginn des Baustellenbetriebs notwendig. Betroffene Brutplätze werden so identifiziert und die Arten vor Verletzung und Tötung bewahrt. Finden sich Brutplätze im Baustellenbereich, ist ein Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

V_{ART} 3 – Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

Eine Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Maßnahme ist durchzuführen, wenn die Durchführung von Baumaßnahmen und Abschieben des Oberbodens innerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten unverzichtbar ist. In einem solchen Fall wird bei Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert. Mögliche Vergrämungsmaßnahmen sind:

- Regelmäßige Begehung / Befahrung des Baufeldes
- Einsaat von Wintergetreide
- Installation von Ansitzen für Greifvögel
- Installation von Flatterbändern

Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ist nur durch fachkundiges Personal durchzuführen und dessen Wirksamkeit zu kontrollieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des

Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (siehe Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, ist stets eine Kontrolle des Maßnahmenergebnisses durchzuführen.

A_{CEF} 1 – Aufwertung von Ackerflächen für die Feldlerche

Innerhalb der Vorhabenfläche wurden 2016 sechs Reviere der Feldlerche nachgewiesen, 2017 waren es drei Reviere. Da es jährlich zu starken Bestandsschwankungen kommen kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich nur drei Reviere, wie aus den aktuelleren Kartierungen hervorgeht, betroffen sind. Um die optimale Lebensraumbesetzung des Gebietes zu berücksichtigen, wird für den Ausgleich stattdessen die maximale Revierzahl von sechs innerhalb der Vorhabenfläche angenommen.

In der Literatur werden für die Art Reviergrößen von 0,25 bis 5 ha angegeben (LANUV NRW 2020a). Da es sich bei den anzulegenden Extensivgrünlandflächen und aufgewerteten Ackerflächen um bevorzugte und optimale Lebensräume für die Feldlerche handelt, ist von sich einstellenden, eher niedrigen Reviergrößen auszugehen, sodass für die Feldlerche ein Ausgleichsbedarf von 0,5 bis 1 ha pro Brutpaar veranschlagt wird. Dieser Ausgleich muss in räumlich funktionalem Zusammenhang des Vorhabens erfolgen und sich innerhalb eines Umkreises von 2 km von der Vorhabenfläche befinden.

Im Rahmen der Rekultivierung entsteht am Abgrabungsgewässer Extensivgrünland (siehe $A_{CEF}2$). Die artübergreifend nutzbare Fläche beträgt nach Abzug der Bereiche, die in der Nähe von Gehölzen liegen (> 100 m Entfernung), 2,7 ha. Mindestens zwei Brutreviere können somit direkt auf der Vorhabenfläche ersetzt werden.

Die etwa vier übrigen Brutreviere der Feldlerche werden durch Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blühstreifen im Acker ersetzt. Die Maßnahmen können rotierend auf Standorten im Umfeld von rd. 2 km zum Plangebiet angelegt werden. Pro Brutrevier sind 1.000 m² Blühstreifen in Kombination mit fünf Lerchenfenstern vorgesehen.

Für diese Maßnahme stehen westlich der Straße „Zum südlichen See“ in der Gemarkung Holtrup, Flur 3 fünf zusammenhängende Flurstücke (Flurstücksnummern 10 – 14) mit einer Gesamtgröße von ca. 3,4 ha zur Verfügung (siehe Abb. 11). Die Fläche wird aktuell als

Ackerland genutzt und zeichnet sich durch das Fehlen von größeren Baum- oder Heckenbeständen aus. Lediglich am südlichen Rand befindet sich ein befestigter Weg sowie einzelne Gehölze. Hier ist kleinflächig von einer geringeren Eignung der Fläche für die Feldlerche auszugehen. Durch die Einhaltung entsprechender Abstände der Lerchenfenster (25 m zum Weg und 50 m zu den Einzelgehölzen) kann dem entgegengewirkt werden, sodass die Fläche ansonsten eine optimale Eignung aufweist. Die Fläche befindet sich in rund 400 m Entfernung zur geplanten Abbaustätte und damit im räumlichen Zusammenhang zu den festgestellten Brutrevieren.

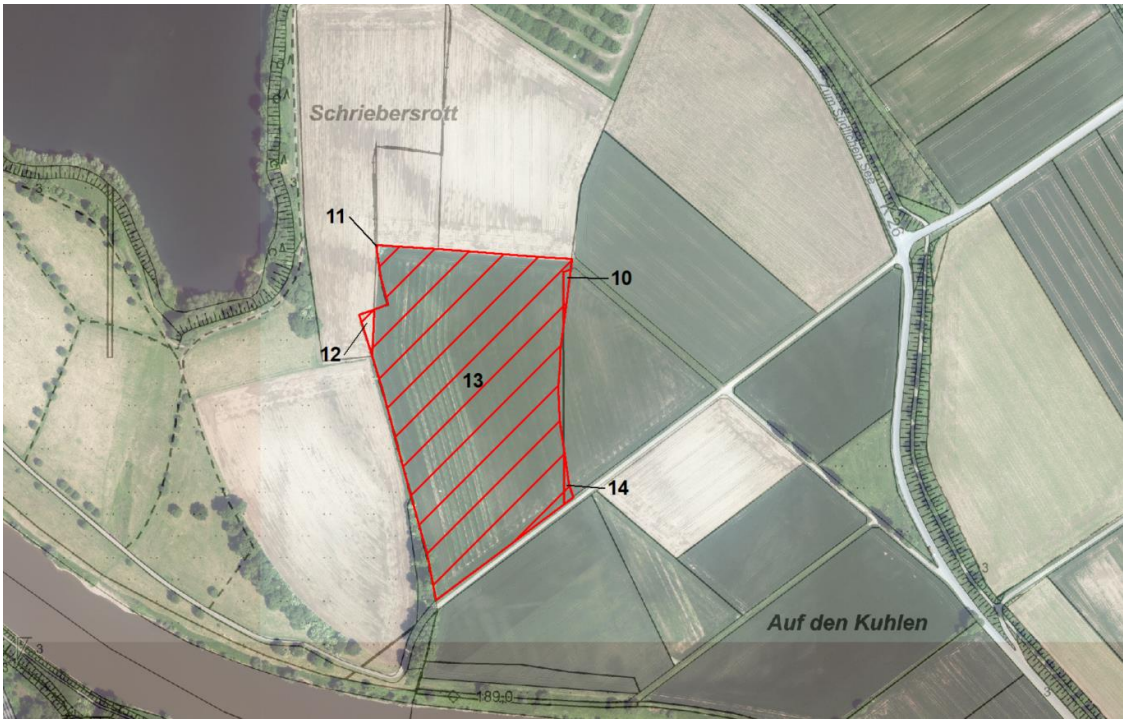

Abb. 11 Darstellung der externen Maßnahmenfläche für die Feldlerche (A_{CEF} 1) mit Flurstücksnummern (Flur 3, Gemarkung Holtrup), unmaßstäblich

Insgesamt sind auf dieser Fläche für die ca. vier zu kompensierenden Reviere rund 4.000 m² Blühstreifen und 20 Lerchenfenster à 20 m² erforderlich. Hierbei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt durch Fehlstellen bei der Einsaat, indem die Sämaschine ausgehoben wird (z. B. für ca. 7 m bei einer 3 m breiten Sämaschine). Besonders geeignet sind Flächen mit Wintergetreide.
- Mindestens 25 m Abstand zu Wegen
- Mindestens 50 m Abstand zu Einzelgehölzen
- Die Fenster sind mit einem Abstand zu den Fahrgassen anzulegen
- Keine Düngung und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln

- Blühflächen sind für jeweils 5 Jahre mit einer mehrjährigen Ansaatmischung einzusäen. Es ist die Ansaat- und Pflegeanleitung des Herstellers zu beachten.

$A_{CEF}2$ – Extensivgrünland für den Kiebitz und die Feldlerche

Weil 2017 kein Nachweis des Kiebitzes auf der Fläche selbst und im gesamten Untersuchungsgebiet lediglich als Sommergast erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine Reviere unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sind. Um dennoch die Möglichkeit einer Wiederansiedlung zu berücksichtigen, werden in der Rekultivierungsplanung Strukturen angelegt, die auch für den Kiebitz eine hohe Wertigkeit aufweisen. Das MKULNV NRW empfiehlt als Artenschutzmaßnahme die Anlage und Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland. Als Flächenbedarf des Kiebitzes wird 1 - 3 ha angenommen (FLADE, M. 1994).

Ähnlich wie die Feldlerche, meidet der Kiebitz Vertikalstrukturen. Die für die Art nutzbare entstehende Grünlandfläche, die im Rahmen der Rekultivierung entsteht, beträgt somit 2,7 ha. Außerhalb der Fläche müssen deswegen keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden.

Allgemein sind Bereiche mit hoher Bodenfeuchte für den Kiebitz besonders wertvoll. Anlehnend an die Empfehlungen des LANUVs werden innerhalb der Fläche Blänken angelegt und Flachwasserzonen ausgebildet, um die Habitatqualität weiterhin zu steigern. Die Blänken sollten eine maximale Tiefe von 0,8 m vorweisen und buchtenreich ausgeformt sein. Eine Größe von 0,5 ha wird empfohlen, bei der Rekultivierungsplanung werden diese jedoch kleiner ausgeformt, um am Standort eine möglichst hohe Strukturvielfalt weiterer Lebensräume zu erzielen. Auf dem Extensivgrünland sind zwei Blänken mit einer Gesamtfläche von rd. 530 m² geplant.

Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Flächen mit einer Gras- und Kräutermischung für Feuchtwiesen eingesät. Dabei ist autochthones Saatgut bzw. Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden. Die Aussaatmenge beträgt 2 - 4 g/m².

Die Feuchtwiesenmischung setzt sich aus ausdauernden, feuchtigkeitsliebenden Kräutern und Gräsern zusammen, die überwiegend mittel- bis niederwüchsig und schnittverträglich sind.

Für die Gewährleistung des Maßnahmenerfolges sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Ansaat sollte unter Verwendung von autochthonem Saatgut geschehen.
- Kein Walzen nach dem 15. März.
- Keine Düngung.
- Um den Bewuchs lückig und niedrig zu halten und die Insektenzahl auf den Flächen zu erhöhen, kann ein Beweidung ab 1. Mai mit max. 1 Vieheinheiten (GV) pro ha und ab 1. Juni mit 2 GV pro ha erfolgen.

- Weitere Mahden mit einem Mindestabstand von 6 Wochen, um einen Erfolg von späteren Bruten zu gewährleisten.
- Kein Umbruch der Grünlandflächen (auch nicht zum Zwecke der Ackerzwischennutzung oder Neueinsaat), keine Neueinsaat.
- Keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o. ä.).
- Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 01.08. stehenzulassen.
- Die Flächen dürfen nicht als Nachweis für den Flächenbedarf bei Massentierhaltung eingesetzt werden.
- Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen nicht eingesetzt werden.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).
- ggf. Mahd von sich potenziell ansiedelnden Binsen an Feuchtstellen mithilfe des Freischneiders.
- Die Flächen (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben. Ausnahmen sind nach Einzelabsprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Zutrittsverbot zur Brutzeit für Erholungssuchende.

Da in dem Raum bereits Kiebitze nachgewiesen worden sind, könnten sie sich im Vorhabenraum wieder ansiedeln. Bei der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass zur Raumerkundung beziehungsweise Eingewöhnung zunächst etwas Zeit benötigt wird, ein Erfolgsmonitoring der Maßnahme ist empfehlenswert.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- (CEF) Maßnahmen, der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitenregelung (V_{ART} 1), der Kontrolle von Habitaten (V_{ART} 2) und der Vergrämung (V_{ART} 3) vermieden.

Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchen und Kiebitz gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die Umsetzung der Maßnahme Aufwertung von Ackerflächen für die Feldlerche (A_{CEF}1) und Extensivgrünland für den Kiebitz und die Feldlerche (A_{CEF}2) ausgeglichen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt erhalten, da die Maßnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten werden durch geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) soweit reduziert, dass die Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Die Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG betreibt im Kreis Minden-Lübbecke am Standort Vennebeck einen Kiesabbau im Nassabbauverfahren. Eine Erweiterung des Abbaus wird in südöstlicher Richtung angestrebt.

Die geplante Erweiterungsfläche ist ca. 16,6 ha groß und liegt im Kreis Minden-Lübbecke innerhalb der Stadt Porta-Westfalica, südlich der Ortslage von Vennebeck. Die Erweiterungsfläche grenzt nicht direkt an die vorhandene Abbaustätte an, sondern wird von einer geplanten Flugplatzerweiterung im Norden begrenzt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV und den avifaunistischen Kartierungen aus 2016 und 2017 ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Die Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlingen und Farn-, Blütenpflanzen und Flechten konnte entweder durch ihre Verbreitungsschwerpunkte, das Fehlen der bevorzugten Lebensraumstrukturen im UG oder eine geringe Bedeutung des UG als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden dagegen insgesamt 11 planungsrelevante Brutvogelarten und weitere 16 planungsrelevante Arten, die den Rastvögeln und Nahrungsgästen zuzuordnen sind, durch Kartierungen in den Jahren 2016 und 2017 nachgewiesen.

Als Ergebnis der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von zwei der Brutvogelarten (Feldlerche, Kiebitz) nicht ausgeschlossen werden. Für diese werden im Rahmen der Rekultivierung sowie auf externen Maßnahmenflächen Ersatzstrukturen geschaffen ($A_{CEF}1$, $A_{CEF}2$). Für die Rastvogelarten und Nahrungsgäste wurden keine erheblichen Betroffenheiten festgestellt.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten (besonders potenziell beeinträchtigte Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur) kann bei der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ($V_{ART}1$, $V_{ART}2$, $V_{ART}3$) eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 25.08.2021

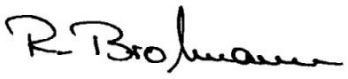

Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)
Regionalplan.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD - REGIONALPLANUNGSBEHÖRDE (2020)
Regionalplan OWL - Entwurf 2020.

BIOPLAN (2017)
Avifaunistische Untersuchung für die Planung einer Kiesabgrabung bei Vennebeck, Porta Westfalica.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2017)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

EUROPÄISCHE UNION (1997)
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

EUROPÄISCHE UNION (2009)
Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments un des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FLADE, M. (1994)
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010)
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Hrsg.: BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010)
UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. - C. F. Müller, Heidelberg.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017)
Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens.
Hrsg.: LANUV - 6. FASSUNG, STAND: 2016.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013)
Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. - 1. FASSUNG.

KAULE, G. (1986)
Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart Ulmer.

KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV NRW (2016)
Referenzliste Biotoptypen. - HTTP://METHODEN.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/METHODEN/DE/DOWNLOADS.

LANUV NRW (2019a)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 20. Oktober 2019 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019b)
Feldlerche. - Website, abgerufen am 20. Oktober 20 [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035].

LANUV NRW (2020a)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 20. Januar 2020 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020b)
Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 20. Juni 2020 [https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LIMOSA (2017)
Vegetationskundliche und avifaunistische Bestandserfassungen im Bereich Vennebeck 2016.

MKULNV NRW (2013)
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz. - 6. FASSUNG.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005)
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG

Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Vennebeck

Artenschutzbeitrag

Anlage 1
Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3719

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3719

Art **Deutscher Name**	***Wissens. Name***	**EHZ NRW (KON)**	**EHZ NRW (ATL)**	**Status im MTB**	**MTB**
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	U↑	U↑	A. v.	3719-3
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G	G	A. v.	3719-3
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	U	U	A. v.	3719-3
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	G	G	A. v.	3719-3
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	G	G	A. v.	3719-3
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	G	G	A. v.	3719-3
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	G	G	A. v.	3719-3
Vögel					
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	S	S	B	3719-3
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	U	U	B	3719-3
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	S	S	B	3719-3
Eisvogel	*Alcedo atthis*	G	G	B	3719-3
Feldlerche	*Alauda arvensis*	U↓	U↓	B	3719-3
Feldschwirl	*Locustella naevia*	U	U	B	3719-3
Feldsperling	*Passer montanus*	U	U	B	3719-3
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	S	S	B	3719-3
Gänsesäger	*Mergus merganser*	G	G	R/W	3719-3
Girlitz	*Serinus serinus*	U	S	B	3719-3
Goldregenpfeifer*	*Pluvialis apricaria*	–	S	R/W	3719-3
Habicht	*Accipiter gentilis*	G	U	B	3719-3
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	S	S	B	3719-3
Kleinspecht	*Dryobates minor*	G	U	B	3719-3
Kuckuck	*Cuculus canorus*	U↓	U↓	B	3719-3
Mäusebussard	*Buteo buteo*	G	G	B	3719-3
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	U	U	B	3719-3
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	S	U	B	3719-3
Neuntöter	*Lanius collurio*	G↓	U	B	3719-3
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	U↓	U	B	3719-3
Rebhuhn	*Perdix perdix*	S	S	B	3719-3
Schleiereule	*Tyto alba*	G	G	B	3719-3
Sperber	*Accipiter nisus*	G	G	B	3719-3
Star	*Sturnus vulgaris*	U	U	B	3719-3
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	G	G	B	3719-3
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	G	G	B	3719-3
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	S	U	B	3719-3

Art **Deutscher Name**	***Wissens. Name***	**EHZ NRW (KON)**	**EHZ NRW (ATL)**	**Status im MTB**	**MTB**
Waldkauz	*Strix aluco*	G	G	B	3719-3
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	G	U	B	3719-3
Waldohreule	*Asio otus*	U	U	B	3719-3
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	U	G	B	3719-3
Reptilien					3719-3
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	G	G	A. v.	3719-3

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B	Nachweis ‘Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W	Nachweis ‘Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region		
KON	kontinentale biogeographische Region		

Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG

Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Vennebeck

Artenschutzbeitrag

Anlage 2
Vorprüfung

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Vorprüfung

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das Untersuchungsgebiet bietet geeignete Lebensraumstrukturen wie das Vorhandensein von Feldgehölzen und Offenland. Potenzielle Quartiere können sich innerhalb von Baumhöhlen befinden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selbst, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. Potenzielle Quartiere innerhalb von Baumhöhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das Untersuchungsgebiet bietet geeignete Lebensraumstrukturen wie das Vorhandensein von Feldgehölzen und Offenland. Potenzielle Quartiere können sich innerhalb von Baumhöhlen befinden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich**	Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selbst, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. Potenzielle Quartiere innerhalb von Baumhöhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Großes Mausohr *Myotis myotis*	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb einer Weserschlaufe und weist ein Abbaugewässer auf, wodurch der Bereich ein potenzielles Jagdhabitat sein kann. Potenzielle Quartiere liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich**	Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selbst, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb einer Weserschlaufe wodurch der Bereich ein potenzielles Jagdhabitat sein kann. Ebenso liegen Feldgehölze als Leitstrukturen vor. Vorhandene Baumhöhlen können in seltenen Fällen als Quartiere genutzt werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich**	Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selbst, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. Potenzielle Quartiere innerhalb der Baumhöhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Da die Art Auwaldgebiete größerer Flüsse bevorzugt und relativ große Jagdreviere ausbildet, ist eine Nutzung des Gebietes nicht unwahrscheinlich. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Baumhöhlen sind potenzielle Quartiere. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich**	Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selbst, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. Potenzielle Quartiere innerhalb der Baumhöhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	G	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Da im Untersuchungsgebiet ein Abgrabungsgewässer vorkommt, ist die Nutzung der Strukturen durch die Art als Jagdhabitat nicht auszuschließen. Weiterhin sind Äcker und Wiesen vorhanden, die genutzt werden könnten. Potenzielle Quartiere liegen im Untersuchungsgebiet allenfalls als Einzelquartier vor. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich**	Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selbst, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb einer Weserschlaufe wodurch der Bereich ein potenzielles Jagdhabitat sein kann. Ebenso liegen Feldgehölze als Leitstrukturen vor. Vorhandene Baumhöhlen können als Quartiere genutzt werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich**	Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selbst, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Vögel					

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Beutelmeise *Remiz pendulinus*	1	1	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten und Spinnen sowie aus kleinen Sämereien. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3–5 m Höhe anlegen. Ab Ende April / Anfang Mai beginnt das Brutgeschäft. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art im UG als Durchzügler nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG**	Aufgrund des Status als Durchzügler kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Die bevorzugten Brutplätze in dichten Büschen und Hecken liegen im UG vor. Das gesamte UG zeigt sich durch seine ländliche Struktur mit vielen Äckern als gutes Habitat für die Art. ► **Vorkommen im UG**	Mögliche Brutplätze liegen an den Randbereichen der Vorhabenfläche. Diese werden von der Planung nicht berührt. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind deswegen durch das Vorhaben nicht betroffen. Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	1S	2	Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5–3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge.	Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Durchzügler im UG nachgewiesen werden. Es sind im UG potenzielle Brutplätze in den vorhandenen Staudenfluren denkbar. Das UG besitzt zwar nur geringere Anteile an Grünland, jedoch können diese von der Art als Lebensraum genutzt werden. ► **Vorkommen im UG**	Die Art wurde lediglich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet, weswegen eine Betroffenheit nicht wahrscheinlich ist. Zudem sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Drosselrohrsänger *Acrocephalus arundinaceus*	1	*	Als Lebensraum benötigt der Drosselrohrsänger ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,4 ha, wobei bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von etwa 150 m² besiedelt werden können. Die Hängenester werden stets in Gewässernähe zwischen einzelnen Rohrhalmen in einer Höhe von bis zu 1 m angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Eisvogel *Alcedo atthis*	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Mögliche Brutplätze und Nahrungshabitate liegen in den Röhrichtbeständen an der östlich der Vorhabenfläche vorhandenen Abgrabungsgewässer. ► **Vorkommen im UG**	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Essentielle Nahrungshabitatbestandteile sind nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Feldlerche *Alauda arvensis*	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Das UG besteht zum größten Teil aus reich strukturierten Äckern, wodurch es zu einem von der Art bevorzugten Lebensraum wird. ► **Vorkommen im UG**	Innerhalb des Vorhabengebietes sind 2016 6 Brutpaare und 2017 3 Brutpaare nachgewiesen worden. Weiterhin lag 2016 1 weiteres Revier in unmittelbarer Nähe des geplanten Landförderbands. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Feldschwirl *Locustella naevia*	3	2	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20–30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht, die genügende Bewegungsfreiheit lässt und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Durchzügler im UG nachgewiesen werden. Das UG bietet mit seinen stellenweise vielfältigen Heckengehölzen und Grünlandflächen eine für die Art gute Nutzungsstruktur. ► **Vorkommen im UG**	Im Rahmen der Kartierungen wurde am westlichen Weserufer ein Brutpaar nachgewiesen. Diese Brutplätze werden vom Vorhaben nicht berührt. Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Feldsperling *Passer montanus*	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im UG liegen mit den offenen Ackerflächen und Feldgehölzen die von der Art als Lebensraum bevorzugten Strukturen vor. ► **Vorkommen im UG**	Im Untersuchungsgebiet sind 2017 3 Brutpaare nachgewiesen. Brutplätze befinden sich nordwestlich des Vorhabenbereichs in den Feldgehölzen. Diese werden vom Vorhaben nicht betroffen. Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Fischadler *Pandion haliaetus* (Rastvogel)	*	3	Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.	Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Durchzügler im UG nachgewiesen werden. Als Rast- und Jagdgebiete können der Art im UG die Abbaugewässer dienen. ► **Vorkommen im UG**	Aufgrund des Status als Durchzügler kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	2	V	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte / Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**
Gänsesäger *Mergus merganser* (Brutvogel)	R	3	Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Girlitz *Serinus serinus*	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**
Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria* (Rastvogel)	3	1	Die Vögel erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis Anfang Dezember. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Mitte Februar bis Ende April. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Graureiher *Ardea cinerea*	*	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art im UG als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Da der Graureiher keine besonderen Ansprüche an die Habitatausstattung stellt, solange diese offene Feldfluren und Gewässer vorweist, bietet das UG einen guten Lebensraum für die Art. Potenzielle Brutplätze sind in den Gehölzbeständen, die randlich des vorhandenen Abbaugewässers liegen, vorstellbar. ► **Vorkommen im UG**	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sowie essentielle Nahrungshabitate sind durch das Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Habicht *Accipiter gentilis*	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kiebitz *Vanellus vanellus*	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art im UG als Sommergast nachgewiesen werden. Das UG weist größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen auf, die eine offene Lebensraumstruktur bieten, welche sich für die Art besonders eignet. ► **Vorkommen im UG**	Bei der Kartierung 2016 wurde innerhalb der Vorhabenfläche 1 Brutpaar nachgewiesen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich**
Kleinspecht *Dryobates minor*	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kormoran *Phalacrocorax carbo*	*	*	Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufern anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar / März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig.	Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG**	Essentielle Nahrungshabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Kuckuck *Cuculus canorus*	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Durchzügler im UG nachgewiesen werden. Der Strukturreichtum des UG bietet den Wirtsbrutarten viele potenzielle Brutplätze, da diese keine spezielleren Anforderungen an ihren Lebensraum stellen. ► **Vorkommen im UG**	Im Rahmen der Kartierung 2016 ist ein Revier am alten Abbaugewässer nachgewiesen worden und ein weiteres am Ufer südlich der Weser. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht vorhanden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Lachmöwe *Larus ridibundus*	*	*	Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt. An ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Mögliche Brutplätze im Bereich des Abgrabungsgewässers sind denkbar, da die Art jedoch im Brutgeschäft sehr störungsempfindlich ist und sich angrenzend ein Flugplatzbetrieb befindet, wird nicht davon ausgegangen, dass eine Ansiedlung wahrscheinlich ist. ► **Vorkommen im UG**	Essentielle Nahrungshabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Mäusebussard *Buteo buteo*	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Brutplätze liegen bei den im UG vorhandenen größeren Einzelbäumen vor. ► **Vorkommen im UG**	Der Mäusebussard besitzt eine Fluchtdistanz von ca. 100 m, wodurch Horste, die sich innerhalb eines 100 m Radius um das Vorhaben befinden potenziell betroffen sein können. Der 2016 kartierte Horst befindet sich in etwa 80 m Entfernung zur östlichen Grenze der Vorhabenfläche. Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich**
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Geeignete Lebensraumstrukturen und Brutplätze liegen durch die im UG vorhandenen Feldgehölze und Mischwälder am Abbaugewässer vor. ► **Vorkommen im UG**	Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten 5 Brutpaare im Bereich des bestehenden Abbaugewässers nachgewiesen werden. Weitere 4 Brutpaare sind in den Randbereichen des UG nachgewiesen worden. Diese werden von dem Vorhaben nicht berührt. 2017 wurde 1 Brutpaar in den Gehölzen des bestehenden Abgrabungsgewässers und 3 Brutpaare an verschiedenen Standorten in Gehölzen an der Weser nachgewiesen. Diese Plätze werden von dem Vorhaben nicht berührt. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Neuntöter *Lanius collurio*	V	*	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art im UG als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art im UG als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Geeignete Brutplätze in Form von Gebäuden fehlen in dem Untersuchungsgebiet, sodass nur eine Nutzung des Geländes als Nahrungshabitat stattfindet. ► **Vorkommen im UG**	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rebhuhn *Perdix perdix*	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**
Rohrweihe *Circus aeruginosus*	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 und 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art im UG als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Potenzielle Nahrungsgebiete liegen im UG vor. ► **Vorkommen im UG**	Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Schleiereule *Tyto alba*	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**
Schwarzmilan *Milvus migrans*	*	*	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.	Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art im UG als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Das UG besitzt die geeigneten Strukturen, um als Nahrungshabitat zu dienen. ► **Vorkommen im UG**	Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Silbermöwe *Larus argentatus*	R	V	In Nordrhein-Westfalen tritt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Die Brutvorkommen der Silbermöwe liegen an großen Baggerseen und in Hafenbereichen. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) und entlang des Rheins zwischen Köln und Wesel.	Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art im UG als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Nahrungshabitate finden sich vor allem in den vorhandenen Abbaugewässern. ► **Vorkommen im UG**	Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Sperber *Accipiter nisus*	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art als Durchzügler im UG nachgewiesen werden. Das UG eignet sich durch seine offene Struktur als Nahrungshabitat, weist jedoch keine bevorzugten Brutplätze auf. ► **Vorkommen im UG**	Da die Vorhabenfläche ein intensiv landwirtschaftlicher Acker ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Im Umkreis liegen ausreichende Ersatzstrukturen vor. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Star *Sturnus vulgaris*	3	3	Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Geeignete Bruthabitate bestehen im UG in den vorzufindenden größeren Bäumen. Hier können Baumhöhlen als Brutplatz genutzt werden. Die umliegenden offenen Ackerflächen eignen sich als Nahrungshabitate. ► **Vorkommen im UG**	Im Rahmen der Kartierung von 2016 konnten 2 Brutpaare in unmittelbarer Nähe östlich am Vorhabenstandort nachgewiesen werden. Bei der Kartierung 2017 wurde eine Brutstätte westlich der Vorhabenfläche auf der anderen Straßenseite der K26 nachgewiesen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Sturmmöwe *Larus canus*	*	*	Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von Ende April / Anfang Mai bis Juni, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgäste im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Durchzügler im UG nachgewiesen werden. Als Nahrungsgebiete dienen die Grünlandbereiche im UG. ► **Vorkommen im UG**	Nahrungshabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art im UG während der Brutzeit (Brutzeitfeststellung) nachgewiesen werden. Geeignete Bruthabitate liegen im UG mit den vorhandenen Röhrichten vor. ► **Vorkommen im UG**	2017 liegt eine Brutzeitfeststellung vor, weswegen die Nutzung der vorhandenen Röhrichte im UG als Brutplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Habitate liegen nicht innerhalb der Vorhabenfläche. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Turmfalke *Falco tinnunculus*	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten Brutvorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Geeignete Brutplätze bieten im UG die vorhandenen Bäume. Als Nahrungshabitat liegt im UG die großflächige Kulturlandschaft mit Äckern und Grünlandbereichen vor. ► **Vorkommen im UG**	Der Turmfalke besitzt eine Fluchtdistanz von ca. 100 m, wodurch Horste, die sich innerhalb eines 100 m Radius um das Vorhaben befinden, potenziell betroffen sein können. Der 2016 kartierte Horst befindet sich direkt an der südwestlichen Grenze der Vorhabenfläche. Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich**
Uferschwalbe *Riparia riparia*	2S	*	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Das gesamte UG bietet ein optimales Nahrungshabitat. ► **Vorkommen im UG**	Nahrungshabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Waldkauz *Strix aluco*	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Waldohreule *Asio otus*	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht nachgewiesen werden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Aufgrund von Fehlen nicht betroffen. ► **Keine Relevanz**
Weißstorch *Ciconia ciconia*	*S	V	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung 2017 konnten Vorkommen der Art als Nahrungsgast im UG nachgewiesen werden. Durch seine offene Struktur bietet das gesamte UG eine gute Struktur als potenzielles Jagdrevier. ► **Vorkommen im UG**	Nahrungshabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**
Reptilien					

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Zauneidechse *Lacerta agilis*	2	V	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Geeignete Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen**	Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen ausgeschlossen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich**

Legende

Rote Liste		**Rote Listen**	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2020 ff. (https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYSLAVY et al. 2020)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (GRÜNEBERG et al. 2017)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG

Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Vennebeck

Artenschutzbeitrag

Anlage 3
Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Feldlerche 1
Prüfprotokoll Kiebitz 6
Prüfprotokoll Mäusebussard 10
Prüfprotokoll Turmfalke 12

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Feldlerche** *Alauda arvensis*	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart	Deutschland: 3 NRW: 3	3719-3
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☐ G günstig ☒ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Bewohner der offenen Feldflur besiedelt die Feldlerche vornehmlich Lebensräume, wie reich strukturierte Ackerlandschaften, extensive Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete.

Die Art ernährt sich von Insekten und Spinnen bis hin zu kleinen Schnecken und Regenwürmern. In den Wintermonaten nutzt sie vornehmlich pflanzliche Quellen als Nahrung, wie Sämereien, Keimlinge und Gräser.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und benötigt offene, baumarme Flächen mit kurzer Vegetation, in denen sie eine Nestmulde ausscharrt. Die Art ist ihrem Revier in der Regel treu, welches 0,25 - 5 ha groß sein kann. Die maximale Siedlungsdichte beträgt 5 Brutpaare auf 10 ha.

Die Brut erfolgt in einem Zeitfenster von Mitte April bis Mitte Juli. Sind die Eier gelegt, werden diese 10 - 14 Tage lang bebrütet. Bedingt durch diese kurze Brutdauer und das große Fortpflanzungszeitfenster sind bis zu 3 Bruten im Jahr möglich. Spätestens im August sind auch die letzten Jungvögel flügge. Insgesamt erstreckt sich der Fortpflanzungszeitraum von April bis August.

Zu Wald- und Siedlungsflächen hält die Art einen Abstand von mindestens 60 – 120 m, während einzelne Bäume, Gebüsche und Gebäude geduldet werden.

Gegenüber Lärm zeigt die Art mit einer Effektdistanz von 500 m eine höhere Störungsempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Feldlerche** *Alauda arvensis*

Verbreitung in Deutschland/NRW

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone von Westeuropa. In Mitteleuropa ist sie als häufiger Brut- und Sommervogel anzutreffen. Bedingt durch die Nutzungsintensivierung der landwirtschaftlichen Flächen sinkt der Bestand der Art jedoch kontinuierlich. In Nordrhein-Westfalen brüten laut LANUV aktuell ca. 100.000 Paare. Die höchsten Dichten werden in NRW auf Magerweiden und Ackersukzessionsbrachen erreicht.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Es konnten im Rahmen der Kartierungen 2016 sechs Brutpaare im Vorhabenbereich festgestellt werden. Ein Revier lag hierbei in Bauabschnitt II (BA I), ein Revier in BA III, zwei Reviere in BA IV und zwei Reviere in BA V (siehe Bericht Kap. 3.1.2).

Weiterhin lagen 2016 zwei Reviers in unmittelbarer Nähe zum geplanten Landförderband.

Im Rahmen der Kartierungen 2017 wurden 3 Brutpaare auf der Erweiterungsfläche festgestellt. Ein Revier befindet sich im BA I, eines in BA III und ein weiteres in BA IV (siehe Bericht Kap. 3.2.1).

Ein Revier befand sich 2017 in unmittelbarer Nähe zum geplanten Landförderband. Diese Reviere liegen demnach im direkten Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

Vorhabenbedingte Auswirkungen

Durch das Abschieben des Oberbodens und die Entstehung eines Abbaugewässers nach den Abbauarbeiten geht Lebensraum für die Feldlerche verloren. Dies entspricht dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Weiterhin können Tötungen gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, vor allem in Bezug auf die in der Brutsaison sich entwickelnden Nestlinge, nicht ausgeschlossen werden.

Potenziell ist eine Störung der Feldlerche durch akustische oder optische Signale möglich, welche über die gesamte Dauer des Abbaus durch die eingesetzten Baumaschinen entstehen. Anlagebedingt ist mit Lärm- und Staubimmissionen bei dem Abschieben des Bodens zu rechnen.

Betriebsbedingt entsteht der Lärm durch den Einsatz des Saugbaggers sowie die Förder- und Anlagentechnik zur Aufbereitung des Rohstoffes. Während des Abbaus wird der nähere Bereich auf der Vorhabenfläche und um diese herum als Brutstätte und Nahrungshabitat entwertet.

Durch die Lärmimmissionen kann ebenso der Gesang und die Rufe der Feldlerche maskiert werden. Hierdurch wird die innerartliche Kommunikation zum Zwecke der Fortpflanzung und Revierverteidigung erschwert.

Zusammenfassend kann durch die starke Erhöhung des Lärmpegels im Vergleich zum Ausgangszustand für die Feldlerche zu einem Totalverlust der Reviere führen, was eine Reduzierung des Reproduktionserfolgs der Feldlerche in diesem Bereich bewirkt. Mit diesen Folgen ist bereits in der ersten Phase des Abbaus zu rechnen.

Zwar ist die Feldlerche im Kulturland trotz ihrer Gefährdung beinahe flächendeckend vertreten, jedoch erkennt man im Vergleich der Kartierungen 2016 und 2017 eine Verringerung der nachgewiesenen Reviere im gesamten Untersuchungsgebiet. Ob

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Feldlerche** *Alauda arvensis*

sich die negative Entwicklung der Population in diesem Bereich weiterhin fortführt, bleibt zu beobachten.

Im nahen Umfeld befinden sich für die Feldlerche ähnlich geeignete Habitatstrukturen, sodass ein Ausweichen auf diese Fläche potenziell möglich ist.

Das nachgewiesene Brutrevier liegt in einer geringeren Entfernung zur benachbarten Siedlungsnutzung und zu Verkehrswegen, als die Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Hierdurch ist eine Vorbelastung des Raumes festzustellen. In gewissem Maße sind für die Empfindlichkeit der Feldlerche gegenüber Störungen durch Lärm von Gewöhnungseffekten auszugehen.

Durch das Vorhaben entstehen keine baulichen Kulissen, die auch Reviere im Umfeld stören könnten und somit den Lebensraum für die Art entwerten würden.

Zusammenfassend sind Verbotstatbestände wie Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Bei der Beachtung der in Arbeitsschritt II.2 aufgeführten allgemeinen Maßnahmen kann eine Tötung abgewendet werden. Dem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird mithilfe der unter II.2 beschriebenen Ausgleichsmaßnahe (CEF-Maßnahme) entgegengewirkt.

Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

V_{ART} 1: Bauzeitenbeschränkung

Sämtliche Bauarbeiten werden nicht innerhalb der Kernbrutzeit der europäischen Vogelarten vom 01.03. bis zum 30.09. durchgeführt.

V_{ART} 2: Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Sollte die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung nicht realisierbar sein, ist eine Begehung der abzuräumenden Flächen vor Beginn des Baustellenbetriebs notwendig. Betroffene Brutplätze werden so identifiziert und die Arten vor Verletzung und Tötung bewahrt.

V_{ART} 3: Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

Eine Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

A_{CEF} 1 – Aufwertung von Ackerflächen für die Feldlerche

Innerhalb der Vorhabenfläche wurden 2016 sechs Reviere nachgewiesen, 2017 waren es drei Reviere. Da es jährlich zu starken Bestandsschwankungen kommen kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich nur drei Reviere, wie aus den aktuelleren Kartierungen hervorgeht, betroffen sind. Um die optimale Lebensraumbesetzung des Gebietes zu berücksichtigen, wird für den Ausgleich stattdessen die maximale Revierzahl von 6 innerhalb der Vorhabenfläche angenommen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Feldlerche** *Alauda arvensis*	
In der Literatur werden für die Art Reviergrößen von 0,25 bis 5 ha angegeben (LANUV NRW 2019b). Da es sich bei den anzulegenden Extensivgrünlandflächen und Ackerflächen (Blühstreifen, Lerchenfenster) um bevorzugte und optimale Lebensräume für die Feldlerche handelt, ist von sich einstellenden eher niedrigen Reviergrößen auszugehen, sodass für die Feldlerche ein Ausgleichsbedarf von 0,5 bis 1 ha pro Brutpaar veranschlagt wird. Dieser Ausgleich muss im räumlich funktionalen Zusammenhang des Vorhabens erfolgen und muss sich innerhalb eines Umkreises von 2 km vom der Vorhabenfläche befinden. Im Rahmen der Rekultivierung entsteht am Abgrabungsgewässer Extensivgrünland (siehe A_{CEF} 2). Die artübergreifend nutzbare Fläche beträgt nach Abzug der Bereiche, die in der Nähe von Gehölzen liegen (> 100 m Entfernung) 2,7 ha. Ca. zwei Brutreviere können somit direkt auf der Vorhabenfläche ersetzt werden. Die etwa vier übrigen Brutreviere der Feldlerche werden durch Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blühstreifen ersetzt. Die Maßnahmen können rotierend auf Standorten im Umfeld von rund 2 km zum Plangebiet angelegt werden. Pro Brutrevier sind 1.000 m² Blühstreifen in Kombination mit fünf Lerchenfenstern vorgesehen. Insgesamt sind also rund 4.000 m² Blühstreifen und 20 Lerchenfenster à 20 m erforderlich. Hierbei sind Folgende Rahmenbedingungen zu beachten: • Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt durch Fehlstellen bei der Einsaat, indem die Sämaschine ausgehoben wird (z. B. für ca. 7 m bei einer 3 m breiten Sämaschine). Besonders geeignet sind Flächen mit Wintergetreide. • Mindestens 25 m Abstand zu Wegen • Mindestens 50 m Abstand zu Einzelgehölzen • Die Fenster sind mit einem Abstand zu den Fahrgassen anzulegen • Keine Düngung und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln • Blühflächen sind für jeweils 5 Jahre einzusäen. Es wird die Verwendung einer mehrjährigen Ansaatmischung empfohlen. Es ist die Ansaat- und Pflegeanleitung des Herstellers zu beachten. Für diese Maßnahme stehen westlich der Straße „Zum Südlichen See“ in der Gemarkung Holtrup, Flur 3, Flurstücke 10-14 entsprechende Ackerflächen zur Verfügung. Diese befinden sich in knapp 400 m Entfernung zur geplanten Abbaufläche.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Feldlerche** *Alauda arvensis*	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Kiebitz

<table>
<tr><td colspan="3">Durch das Vorhaben betroffene Art: Kiebitz
Vanellus vanellus</td></tr>
<tr><td colspan="3">Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>Schutzstatus</td><td colspan="2">Rote Liste-Status</td><td>MTB</td></tr>
<tr><td>☒ Art nach Anhang IV FFH-RL
☒ Europäische Vogelart</td><td colspan="2">Deutschland: 2
NRW: 2S</td><td>3719-3</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand in NRW</td><td colspan="3">Erhaltungszustand der lokalen Population</td></tr>
<tr><td>☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region</td><td colspan="3" rowspan="2">Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel–schlecht</td></tr>
<tr><td>☐ G günstig
☐ U ungünstig / unzureichend
☒ S ungünstig / schlecht</td></tr>
<tr><td colspan="4">Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</td></tr>
<tr><td colspan="4">Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Als Nahrungs- und Bruthabitat bevorzugt der Kiebitz Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoore sowie Heiden. Auch werden landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht, wo jedoch meist ein geringerer Bruterfolg vorliegt. Die Art bevorzugt als Bodenbrüter eine kurzrasige Vegetation. In optimal ausgestatteten Lebensräumen können Revierdichten von über 5 Brutpaaren/km² erreicht werden.
Verbreitung in Deutschland/NRW
Die Verbreitungsschwerpunkte des Kiebitzes liegen in den norddeutschen Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen befinden sich größere Vorkommen im Münsterland und am Niederrhein. Als Rastvögel sind sie weit verbreitet.
Verbreitung im Untersuchungsgebiet
Es konnte im Rahmen der Kartierungen 2016 ein Brutpaar innerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Dieses befand sich in BA III. Im Jahr 2017 wurde die Art lediglich noch als Rastvogel festgestellt.
Vorhabenbedingte Auswirkungen
Potenziell ist eine Störung des Kiebitzes durch akustische oder optische Signale möglich, welche über die gesamte Dauer des Abbaus durch die eingesetzten Baumaschinen entstehen. Anlagebedingt ist mit Lärm- und Staubimmissionen bei dem Abschieben des Bodens zu rechnen.
Betriebsbedingt entsteht der Lärm durch den Einsatz des Saugbaggers sowie die Förder- und Anlagentechnik zur Aufbereitung des Rohstoffes. Während des Abbaus wird der nähere Bereich auf der Vorhabenfläche und um diese herum als Brutstätte und Nahrungshabitat entwertet. Durch die Lärmimmissionen wird die innerartliche Kommunikation zum Zwecke der Fortpflanzung und Revierverteidigung erschwert.</td></tr>
</table>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Kiebitz** *Vanellus vanellus*

Zusammenfassend kann durch die starke Erhöhung des Lärmpegels im Vergleich zum Ausgangszustand für den Kiebitz zu einem Totalverlust der Reviere führen, was eine Reduzierung des Reproduktionserfolgs des Kiebitzes in diesem Bereich bewirkt. Mit diesen Folgen ist bereits in der ersten Phase des Abbaus zu rechnen.

Weiterhin geht mit der Schaffung des Abgrabungsgewässers der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art einher.

Aus der Kartierung 2017 geht hervor, dass das 2016 vorhandene Revier nicht mehr besetzt wurde. Die potenzielle Eignung der Vorhabenfläche als Habitat wird dennoch berücksichtigt.

Da nach Ende der Abbauarbeiten ein Gewässer am Standort entsteht, ist der Bereich als Brut- und Nahrungshabitat für den Kiebitz nicht mehr nutzbar.

Laut Leitfaden des LANUV sind Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen zielführend. Der Kiebitz hat eine hohe Störungsempfindlichkeit. Dementsprechend werden für die Maßnahmenplanung möglichst störungsarme Bereiche gewählt.

Weil 2017 kein Nachweis des Kiebitzes auf der Fläche selbst und im gesamten Untersuchungsgebiet lediglich als Sommergast erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine Reviere unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sind. Um dennoch eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, werden in der Rekultivierungsplanung vornehmlich Strukturen angelegt, die auch für den Kiebitz eine hohe Wertigkeit aufweisen. Das MKULNV NRW empfiehlt als Artenschutzmaßnahme die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland mit einer Fläche von mindestens 1,5 ha sowie die Anlage von Blänken (FLADE, M. 1994; MKULNV NRW 2013).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

V_{ART}1: Bauzeitenbeschränkung

Das Abschieben des Oberbodens, welches vor dem eigentlichen Rohstoffabbau erfolgen muss, wird nicht innerhalb der Kernbrutzeit der europäischen Vogelarten vom 01.03. bis zum 30.09. durchgeführt.

V_{ART}2: Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Sollte die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung nicht realisierbar sein, ist eine Begehung der abzuräumenden Flächen vor Beginn des Baustellenbetriebs notwendig. Betroffene Brutplätze werden so identifiziert und die Arten vor Verletzung und Tötung bewahrt.

V_{ART}3: Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

Eine Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Kiebitz** *Vanellus vanellus*

von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

A_{CEF} 2: Extensivgrünland für den Kiebitz und die Feldlerche

Weil 2017 kein Nachweis des Kiebitzes auf der Fläche selbst und im gesamten Untersuchungsgebiet lediglich als Sommergast erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine Reviere unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sind. Um dennoch die Möglichkeit einer Wiederansiedlung zu berücksichtigen, werden in der Rekultivierungsplanung Strukturen angelegt, die auch für den Kiebitz eine hohe Wertigkeit aufweisen. Das MKULNV NRW empfiehlt als Artenschutzmaßnahme die Anlage und Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland. Als Flächenbedarf des Kiebitzes wird 1 - 3 ha angenommen (FLADE, M. 1994).

Ähnlich wie die Feldlerche, meidet der Kiebitz Vertikalstrukturen. Die für die Art nutzbare entstehende Grünlandfläche, die im Rahmen der Rekultivierung entsteht, beträgt somit 2,7 ha. Außerhalb der Fläche müssen deswegen keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden.

Allgemein sind Bereiche mit hoher Bodenfeuchte für den Kiebitz besonders wertvoll. Anlehnend an die Empfehlungen des LANUVs werden innerhalb der Fläche Blänken angelegt und Flachwasserzonen ausgebildet, um die Habitatqualität weiterhin zu steigern. Die Blänken sollten eine maximale Tiefe von 0,8 m vorweisen und buchtenreich ausgeformt sein. Eine Größe von 0,5 ha wird empfohlen, bei der Rekultivierungsplanung werden diese jedoch kleiner ausgeformt, um am Standort eine möglichst hohe Strukturvielfalt weiterer Lebensräume zu erzielen. Auf dem Extensivgrünland sind zwei Blänken mit einer Gesamtfläche von rd. 530 m² geplant.

Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Flächen mit einer Gras- und Kräutermischung für Feuchtwiesen eingesät. Dabei ist autochthones Saatgut bzw. Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden. Die Aussaatmenge beträgt 2 - 4 g/m².

Die Feuchtwiesenmischung setzt sich zusammen aus ausdauernden, feuchtigkeitsliebenden Kräutern und Gräsern, die überwiegend mittel- bis niederwüchsig und schnittverträglich sind.

Für die Gewährleistung des Maßnahmenerfolges sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Ansaat sollte unter Verwendung von autochthonem Saatgut geschehen.
- Kein Walzen nach dem 15. März.
- Keine Düngung.
- Um den Bewuchs lückig und niedrig zu halten und die Insektenzahl auf den Flächen zu erhöhen, kann ein Beweidung ab 1. Mai mit max. 1 Vieheinheiten (GV) pro ha und ab 1. Juni mit 2 GV pro ha erfolgen.
- Weitere Mahden mit einem Mindestabstand von 6 Wochen, um einen Erfolg von späteren Bruten zu gewährleisten.
- Kein Umbruch der Grünlandflächen (auch nicht zum Zwecke der Ackerzwischennutzung oder Neueinsaat), keine Neueinsaat.
- Keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o. ä.).

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Kiebitz** *Vanellus vanellus*	
• Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 01.08. stehenzulassen. • Die Flächen dürfen nicht als Nachweis für den Flächenbedarf bei Massentierhaltung eingesetzt werden. • Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen nicht eingesetzt werden. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni). • ggf. Mahd von sich potenziell ansiedelnden Binsen an Feuchtstellen mithilfe des Freischneiders. • Die Flächen (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben. Ausnahmen sind nach Einzelabsprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. • Zutrittsverbot zur Brutzeit für Erholungssuchende. Da in dem Raum bereits Kiebitze nachgewiesen worden sind, könnten sie sich im Vorhabenraum wieder ansiedeln. Bei der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass zur Raumerkundung beziehungsweise Eingewöhnung zunächst etwas Zeit benötigt wird, ein Erfolgsmonitoring der Maßnahme ist empfehlenswert.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Mäusebussard** *Buteo buteo*	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart	Deutschland: * NRW: *	3719-3
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☒ G günstig ☐ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard ist ein tagaktiver Greifvogel, der thermische Winde zum Segeln nutzt, um so aus der Ferne Beute zu sichten. Seine Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v. a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) und weiteren Kleinsäugern. Hinzu kommt gelegentlich Aas, beispielsweise von Verkehrsopfern entlang von Straßen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutstätte vorliegen. Die Art bevorzugt hierbei Randgebiete von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Der Horst wird hierbei etwa in 10 – 20 m Höhe errichtet, weswegen die Strukturen ein entsprechendes Alter vorweisen müssen. Als Nahrungshabitat dient dem Mäusebussard das Offenland, wobei bei optimaler Lebensraumausstattung die Reviere nur 1,5 km² groß sein können. Das Brutgeschäft beginnt im April und endet im Juli, wenn die Jungvögel flügge geworden sind.

Verbreitung in Deutschland/NRW

Der Mäusebussard ist als häufigste Greifvogelart in NRW als Stand- und Strichvogel anzutreffen. Er ist in allen naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 9.000 – 17.000 Brutpaare geschätzt. Im Winter kommen zu diesen Vögeln im Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen hinzu.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Es konnte im Rahmen der Kartierungen 2016 ein Brutpaar etwa 80 m östlich der Vorhabenfläche in einem Gehölz am Abbaugewässer nachgewiesen werden.

Im Jahr 2017 wurde der Mäusebussard im Untersuchungsgebiet lediglich noch als Nahrungsgast festgestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Mäusebussard** *Buteo buteo*		
	Vorhabenbedingte Auswirkungen Die Fluchtdistanz des Mäusebussards beträgt 100 m. Dies lässt die Art empfindlich gegenüber jeglichen Störungen, vor allem während des Brutgeschäftes, reagieren. Im Kartierjahr 2016 wurde in einer Entfernung von 80 m zur Vorhabensgrenze der Erweiterungsfläche eine Brutstätte des Mäusebussards kartiert. Im Kartierjahr 2017 wurde die Art lediglich noch als Nahrungsgast nachgewiesen. Nichtsdestotrotz ist eine Berücksichtigung des 2016 kartierten Brutstandortes notwendig, da Mäusebussarde Wechselhorste nutzen. Durch eine vermehrte Störung der Brutstätte kann es dazu kommen, dass diese für die Art gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verloren gehen und nicht mehr genutzt werden können. Störungen durch das Vorhaben entstehen vornehmlich beim Abschieben des Oberbodens, während der Betrieb der Abbaustätte selbst eine geringere Störungsbelastung auslöst. Zusammenfassend sind Verbotstatbestände wie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Bei der Beachtung der in Arbeitsschritt II.2 aufgeführten allgemeinen Maßnahmen kann ein Verlust des Brutplatzes jedoch abgewendet werden. Weitere Maßnahmen sind in diesem Fall nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
	V_{ART}1: Bauzeitenbeschränkung Das Abschieben des Oberbodens, welches vor dem eigentlichen Rohstoffabbau erfolgen muss wird nicht innerhalb der Kernbrutzeit der europäischen Vogelarten vom 01.03. bis zum 30.09. durchgeführt.		
Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
	Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Turmfalke** *Falco tinnunculus*	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart	Deutschland: * NRW: V	3719-3
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☒ G günstig ☐ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als vorwiegend tagaktiver Greifvogel schlägt der Turmfalke im Spähflug oder von einem Ansitz aus bevorzugt Kleinnager (v. a. Feldmäuse). Er nutzt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, die oft im räumlichen Zusammenhang zu Siedlungsbereichen stehen. Hochwertige Nahrungsgebiete für die Art sind Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Bei optimaler Lebensraumausstattung können Reviere von nur 1,5 – 2,5 km² Größe genutzt werden. Brutplätze des Turmfalken sind Felsnischen, Halbhöhlen (auch an Siedlungsstrukturen) oder alte Krähennester in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. In der ersten Aprilhälfte beginnt die Brut des Turmfalken und endet im Juli bei Flüggewerden der Jungvögel.

Verbreitung in Deutschland/NRW

Eine Verbreitung des Turmfalken liegt in NRW flächendeckend in allen Naturräumen vor. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 5.000 – 8.000 Brutpaare geschätzt.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Es konnte im Rahmen der Kartierungen 2016 ein Brutpaar etwa 20 m südwestlich der Vorhabenfläche in einem Baum nachgewiesen werden.

Vorhabenbedingte Auswirkungen

Die Fluchtdistanz des Turmfalken beträgt 100 m. Dies lässt die Art empfindlich gegenüber jeglichen Störungen, vor allem während des Brutgeschäftes, reagieren.

Im Kartierjahr 2016 wurde in einer Entfernung von 20 m zur Vorhabensgrenze der Erweiterungsfläche eine Brutstätte des Turmfalken kartiert (siehe Abschnitt 3.1.2 im Bericht). Im Kartierjahr 2017 wurde die Art lediglich noch als Nahrungsgast nachgewiesen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Turmfalke** *Falco tinnunculus*		
	Da der Turmfalke seine Nester bevorzugt nicht selber baut und die verlassenen Krähennester eine geringere Haltbarkeit aufweisen, sucht er in der Regel jährlich einen anderen Horst in räumlicher Nähe im Umkreis von ca. 100 m um den aktuellen Horststandort auf. Die Art nutzt jedoch auch andere Strukturen und kann in seltenen Fällen selber Nester bauen. Durch eine vermehrte Störung der Brutstätte kann es dazu kommen, dass diese für die Art gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verloren geht und nicht mehr genutzt werden kann. Störungen durch das Vorhaben entstehen vornehmlich beim Abschieben des Oberbodens, während der Betrieb der Abbaustätte selbst eine geringere Störungsbelastung auslöst. Da sich die kartierte Brutstätte in unmittelbarer Nähe zu einer Straße und zu den Bahngleisen befindet, ist davon auszugehen, dass hier Gewöhnungseffekte gegenüber akustischen und ggf. optischen Störungen vorhanden sind. Weiterhin konnte die Brutstätte 2017 nicht ein weiteres Mal nachgewiesen werden. Von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund von Störungen ist gem. Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dementsprechend nicht auszugehen. Um die Möglichkeit einer erneuten Ansiedlung des Turmfalken im Bereich des 2016 kartierten Horstes zu berücksichtigen, wird auf die Maßnahme in Arbeitsschritt II.2 hingewiesen. Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen können Störungen gem. § Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
	V_{ART}1: Bauzeitenbeschränkung Das Abschieben des Oberbodens, welches vor dem eigentlichen Rohstoffabbau erfolgen muss wird nicht innerhalb der Kernbrutzeit der europäischen Vogelarten vom 01.03. bis zum 30.09. durchgeführt.		
Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
	Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein